

3. Teil

Institutionen, Kompetenzen und Verfahren im Autonomiestatut von 1972

Kapitel 8: Übersicht über die autonome Gesetzgebung

Giuseppe Avolio und Leonhard Voltmer (Bearbeiter)

Dieses Kapitel stellt die wichtigsten Gesetzgebungsbefugnisse der Autonomen Provinz Bozen vor.¹ Dazu muss zunächst auf die verschiedenen Arten der Gesetzgebungsbefugnisse und ihre jeweiligen Schranken eingegangen werden. Als nächstes interessiert die Aufteilung zwischen Staat, Regionen und Provinzen, die ganz wesentliche Veränderungen erfahren hat. Schließlich werden die konkreten Gebiete genannt, in denen Südtirol Gesetze erlassen kann. Den wichtigsten von ihnen sind dann kurze Überblicke gewidmet.

I. Regionen, autonome Regionen, autonome Provinzen

Nach dem Autonomiestatut von 1972 hatte die Region eine ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis in aufgezählten Sachgebieten (Art. 4). Die Schranken dieser Gesetzgebungsbefugnis waren nicht nur die Verfassung, die Grundsätze der Rechtsordnung und die internationalen Verpflichtungen, sondern auch das nationale Interesse und grundlegende Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen.² Die beiden letztgenannten Schranken sind viel enger gefasst und könnten vom Staat gegen beinahe jede regionale Abweichung von staatlicher Gesetzgebung vorgebracht werden. Wenn aber allein das Motiv, einheitliche Bedingungen in Italien zu schaffen, bereits ein hinreichendes nationales Interesse wäre, dann könnte jede regionale Angelegenheit nach Belieben vom Staat einheitlich geregelt werden.³ Daher präzisiert Art. 4 ASt., dass der Schutz der örtlichen sprachlichen Minderheit im nationalen Interesse steht.⁴ ‚National‘ ist also nicht im Gegensatz zu regional zu verstehen, sondern als: ‚im Interesse aller (also der deutsch- und ladinischsprachigen, aber auch aller anderen) Italiener‘; zudem stellt

1 Es basiert auf *Le competenze legislative previste dallo Statuto* von G. Avolio in: J. Marko, S. Ortino, F. Palermo (Hrsg.), *L'ordinamento speciale della Provincia Autonoma di Bolzano*, Padova 2001, S. 258-269 sowie den folgenden Beiträgen verschiedener Autoren zu den einzelnen Gesetzgebungskompetenzen.

2 Eine ungeschriebene Schranke der Gesetzgebungsbefugnisse ist das jeweilige Hoheitsgebiet. Art. 117 Abs. 9 itVerf läßt nun jedoch ausdrücklich die Entwicklung von Außenbeziehungen zu. F. Palermo, *Die Aussenbeziehungen der italienischen Regionen aus rechtsvergleichender Sicht*, Frankfurt/M. 1999. Der Verfassungsgerichtshof verlangt nur, dass die Interessen der Territorialgemeinschaft betroffen sind: Urt. 179/1987; 829/1988; Urt. 251/1993 (Zuwanderung).

3 Nach Art. 108 itVerf müssen Gerichtsverfahren und -organisation innerhalb des Staatsgebietes einheitlich sein: Urt. 43/1982, 203/1987, 767/1988 und 505/1991.

4 Zur Anwendung vgl. itVerfGH Urt. 340/1983, 210/1987 und 796/1988.

der Minderheitenschutz eine ebenso bedeutende wie ungewöhnliche Schranken-Schranke dar.

Das zentrale Motiv des Minderheitenschutzes bei der Kompetenzverteilung zeigt sich im Autonomiestatut auch an anderer Stelle, es erlaubt nämlich ausdrücklich die Abweichung von staatlichen Gesetzen bei der Ordnung der Volksbräuche, des geschlossenen Hofes und der auf Gewohnheitsrecht beruhenden Familiengemeinschaften.⁵ Eine Besonderheit in der Autonomen Region Trentino - Alto Adige/Südtirol sind die zwei Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die nach Art. 116 Abs. 4 itVerf eine zusätzliche Hierarchieebene bilden. Unter dem ersten ASt. waren fast alle Gesetzesgebungsbefugnisse bei der Region.⁶ In der Region war die deutsche Sprachgruppe jedoch weiterhin in der Minderheit, was ein Hauptgrund für die Unzufriedenheit mit dem ersten ASt. war. Daher wurden im zweiten ASt. die materiellen Gesetzgebungsbefugnisse der Region – bis auf die Regelung des Verwaltungsaufbaus⁷ – auf die vorwiegend deutschsprachige Provinz Südtirol und die italienischsprachige Provinz Trentino aufgeteilt, so dass die Autonomen Provinzen für ihr Gebiet faktisch an die Stelle der Region getreten sind. Dies ist einzigartig in Italien, da nicht nur die Region, sondern auch die Provinzen durch ihre Landtage (*consiglio provinciale*) Gesetze erlassen. Nach dem grundlegenden Ausverkauf ihrer Befugnisse könnte die Region der drohenden Entfernung aus dem institutionellen Gefüge⁸ entgehen, indem sie sich als Koordinierungsstelle der Provinzen politisch-funktional neu profiliert.⁹

Die Verfassung erhebt die Gesetze der Region und der Provinzen zu formellen Gesetzen¹⁰, die ebenso wie die staatlichen Gesetze unter den Verfassungsnormen stehen. Sie enthalten üblicherweise abstrakt-generelle Rechtssätze und sind somit auch materielle Gesetze. Darüber hinaus werden sog. Maßnahmengesetze erlassen, die einzelfallbezogene Regelungen treffen, denen die Abstraktheit und Allgemeingültigkeit fehlen¹¹ und die damit gerechtfertigt werden, dass sie weder in der Verfassung noch im Autonomiestatut ausdrücklich verboten seien.¹²

Bis vor kurzem war Italien ein eher zentralistisch organisierter Regionalstaat, in dem die Zuweisung von Befugnissen an Regionen eine besonders zu begründende Ausnahme

5 ASt. Art. 8, Nr. 7, 8.

6 Art. 5 ASt. gab vor, dass weitere aufgezählte Gesetzgebungsbefugnisse von der Region und den Provinzen so auszuüben sind, dass sich die Gesetzgebung der drei Körperschaften zur vollen Erfüllung der aufgezählten öffentlichen Aufgaben ergänzt. Bei diesen Gesetzgebungsbefugnissen kommt zu den bereits genannten Schranken die staatliche Rahmengesetzgebung als weitere Schranke hinzu. Vgl. G. Avolio, F. Palermo (Hrsg.), *La riforma del Titolo V, parte seconda, della Costituzione Italiana – analisi ed effetti per la Provincia Autonoma di Bolzano*, Europäische Akademie Bozen 2004, S. 27 ff.

7 E. Reggio d’Aci, *La Regione Trentino – Alto Adige*, Milano 1994, S. 45.

8 Die Abschaffungstendenzen gibt F. Palermo in: *Il nuovo regionalismo e il ruolo delle autonomie speciali*, in: *Rass. Parl.*, 4/2000, S. 945 wieder.

9 Einen ersten Ansatz zu einer Dienstleistungsfunktion (*funzione di servizio*) findet sich bereits 1994 im Regierungsprogramm der Koalitionsparteien der Region Trentino-Südtirol.

10 Die ausschließlich auf ihre Verfassungsmäßigkeit gemäß Art. 134 itVerf überprüft werden können. T. Martines, A. Ruggeri, *Lineamenti di diritto regionale*, Milano 2000, S. 237.

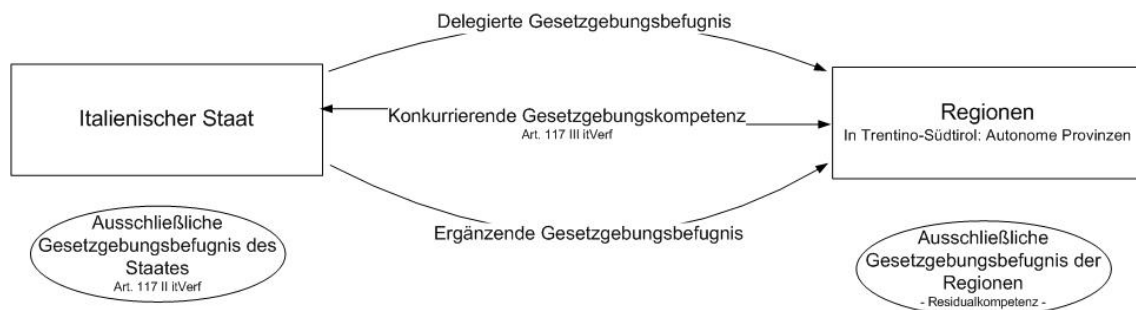
11 Die Umsetzung der Landesentwicklungs- und Raumordnungspläne durch Landesgesetz statt durch Verwaltungsakt wurde vom itVerfGH für verfassungsgemäß erklärt (Urt. 143/1989).

12 Näheres dazu T. Martines, *Diritto Costituzionale*, Milano 1992, S. 60 ff. und itVerfGH, Urt. 143/1989 und 225/1999.

darstellte und in dem jede nicht ausdrücklich zugewiesene Gesetzgebungsbefugnis dem Staat zustand. Durch eine Verwaltungsreform¹³ wurde seit 1997 die Ausführung von Staatsgesetzen, soweit sie nicht ausdrücklich der staatlichen Verwaltung vorbehalten wurden, grundsätzlich den Regionen übertragen. Mit der Reform des V. Titels der Verfassung im Jahre 2001 wurden schließlich auch die Gesetzgebungsbefugnis grundsätzlich, soweit nicht anders bestimmt, den Regionen (und in Trentino - Südtirol den Provinzen) zugewiesen. Nachdem nun sogar die residualen Gesetzgebungsbefugnisse bei den Regionen liegen, ist der Anwendungsbereich für delegierte Verwaltungsbefugnisse entfallen, denn für die Verwaltung ihrer nun eigenen Gesetze brauchen die Regionen keine Delegation mehr. Die Verwaltung von ausschließlich staatlicher Gesetzgebung darf nicht delegiert werden, bei der konkurrierenden Gesetzgebung und der den Regionen eigenen ist keine Delegation nötig.

Durch die Verfassungsreform erhielten alle Regionen ebenso weitreichende Befugnisse, wie sie bis dahin nur die Autonomen Regionen und Provinzen hatten. Der neue Artikel 117 itVerf zeichnet einen annähernd föderalen Staat, denn die Residualzuständigkeit für alle nicht ausdrücklich dem Staat zugewiesenen Aufgaben liegt bei den Regionen; laut Art. 118 itVerf soll jede Region (bzw. autonome Provinz) alle Verwaltungsbefugnisse der Provinzen, Gemeinden, und ggf. Bürgern nach den Kriterien der Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und praktischer Konkordanz übertragen, soweit eine einheitliche Ausübung auf regionaler Ebene nicht erforderlich ist.¹⁴ In ganz Italien verfügen Regionen und autonome Provinzen nun über ausschließliche, konkurrierende, ergänzende und delegierte Gesetzgebungsbefugnis:

Aufteilung der Gesetzgebungsbefugnisse nach der italienischen Verfassung seit 2001 - unmodifiziert anwendbar auf die italienischen Regionen ohne Sonderstatut



Nach der Verfassungsreform 2001 änderte sich jedoch die politische Mehrheit und die neue Staatsregierung legt die föderalen Aspekte der Verfassung so restriktiv wie möglich aus.¹⁵ Die Regionen sehen die Verfassung auf ihrer Seite und strengen Verfas-

13 Staatsgesetz (*Bassanini*) Nr. 59 vom 15.3.1997, Vgl. J. Woelk, *Föderalismus per Dekret? Zum Stand der Bassanini-Reform*, in: E. Jayme, H.-P. Mansel (Hrsg.), *Jahrbuch für Italienisches Recht 13* (2000), Heidelberg 2000, S. 105 - 124.

14 Für die konkrete Bedeutung dieser Übertragung siehe: *Le competenze amministrative nel nuovo Titolo V. Sussidiarietà, differenziazione ed adeguatezza come criteri allocativi*, von F. Cortese in: G. Avolino, F. Palermo (Hrsg.), *La riforma del Titolo V, parte seconda, della Costituzione Italiana*, Europäische Akademie Bozen, Arbeitsheft 46/2004, S. 43-94.

15 Vgl. dazu F. Palermo, J. Woelk, *Italiens Föderalismusreform: eine unendliche Geschichte*, in: *Jahrbuch des Föderalismus 2004*, Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung Tübingen (Hrsg.), Baden-Baden 2004, S. 235-247.

sungsklagen an; im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Verfassungsreform vier Mal so viele wie im Jahr zuvor. Die genaue Reichweite und Auswirkung der Verfassungsreform bleibt also zwischen den politischen Akteuren und vor allem dem Verfassungsgerichtshof noch zu klären.

Welche Situation ergibt sich aber für die Autonome Provinz Bozen? Zunächst einmal ist festzuhalten, dass sich der geänderte Teil der Verfassung und das ASt. widersprechen. Am deutlichsten ist dies bei der Residualkompetenz, denn die Allzuständigkeit kann nur entweder beim Staat (wovon das ASt. ausgeht) oder bei den Regionen (wovon die Verfassung von 2001 ausgeht) liegen. Hier sind die Standpunkte umgekehrt wie bei den anderen Regionen, denn für Südtirol wird nicht darum gestritten, wer eine Kompetenz ausüben darf, sondern jede Seite geht davon aus, zu eigener Gesetzgebung nicht befugt zu sein. Da es keinen subjektiven Anspruch auf ein bestimmtes Tätigwerden des Gesetzgebers gibt, gibt es keinen systemimmanenten Mechanismus, der diesen Konflikt einer Lösung vor dem Verfassungsgerichtshof zuführen könnte.

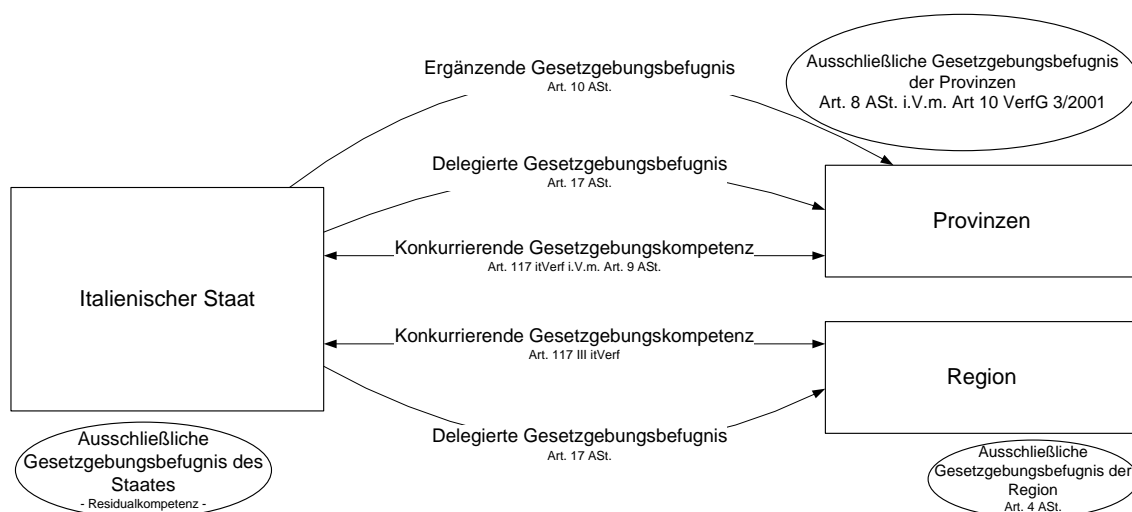
Problematischer als die ungeklärte Residualkompetenz sind jedoch die Fälle, in denen eine Gesetzgebungsbefugnis von der Verfassung i.d.F.v. 2001 mit engeren Schranken auf die Regionen übertragen wird, die diesen bereits nach dem ASt. - mit weiter gefassten Schranken - zusteht. Dieser Widerspruch wird nicht schon durch die Normenhierarchie gelöst, da die Autonomiestatute durch Art. 116 I itVerf selbst Verfassungsrang besitzen.¹⁶ Daher enthält das Verfassungsgesetz ausdrücklich eine Konfliktregel, und zwar soll es auf die Sonderautonomien Italiens nur insoweit anwendbar sein, als es deren Autonomierechte erweitert.¹⁷ Dieser Anwendungsvorbehalt zugunsten der Autonomien ist eine vorläufige Meistbegünstigungsklausel. Vorläufig, weil die Autonomiestatute angepasst werden sollen. Es ergeben sich die typischen Probleme einer Meistbegünstigungsklausel. Hier etwa: Ist es günstig, geringere Gesetzgebungsbefugnisse mit geringen Gesetzgebungsschranken zu haben oder weitere Befugnisse mit stärkeren Schranken? Interessant ist auch, dass sich damit eine Art Hierarchie innerhalb der Verfassung ergibt, denn die neuen Teile des V. Titels der itVerf stellen sich selbst unter den Art. 116 des V. Titels der Verfassung.¹⁸

Konkret bedeutet das für die Autonome Provinz Bozen, dass die Gesetzgebungsbefugnisse wie Rosinen aus dem ASt. und aus der aktuellen Verfassung zusammengelesen werden müssen. Es ergibt sich dann folgendes Bild:

16 Der Tatsache, dass das ASt. international verankert ist (vgl. den Beitrag von P. Hilpold, *Die völkerrechtliche Absicherung der Südtirolautonomie*, Kapitel 2 in dieser Publikation), misst Art. 80 itVerf, anders als die Verfassung Österreichs, nur den Wert eines normalen Gesetzes zu.

17 VerfG. Nr. 3 vom 18.10.2001, Art. 10, Abs. 1, Änderungen zum V. Titel des zweiten Teils der Verfassung: „Bis zur Anpassung der jeweiligen Statuten finden die Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes auch in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen Anwendung, und zwar für die Teile, in denen Formen der Autonomie vorgesehen sind, welche über die bereits zuerkannten hinausgehen.“

18 Zur Auslegung des Verhältnisses des ASt. zur Verfassung werden vorwiegend die Durchführungsbestimmungen des Statuts herangezogen: S. Bartole, F. Mastragostino, *Le Regioni*, Bologna 1997, S. 215. E. Reggio d’Aci, *La Regione Trentino – Alto Adige*, Milano 1994, S. 21 ff.

Aufteilung der Gesetzgebungsbefugnisse nach dem Autonomiestatut

Bei ausschließlicher Gesetzgebungsbefugnis (*competenza primaria*) ist grundsätzlich die Provinz zuständig und nur subsidiär der Staat¹⁹. Dazu gehört zunächst die Kulturhoheit, also Befugnisse über Rundfunk und Fernsehen, die Ordnung der Provinzverwaltung, Heimat- und Brauchtumpflege, kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Museen) und Veranstaltungen, Schulbau und -fürsorge, Ortsnamengebung sowie die Ordnung der Mindestkultureinheiten²⁰ und des geschlossenen Hofes²¹.

Darüber hinaus gibt es auch eine wirtschaftliche Autonomie in Form von Befugnissen für Handwerk, Messen und Märkte, Jagd- und Fischereiwesen, Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten, Kommunikations- und Transportwesen, Land- und Forstwirtschaft, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, Bodenverbesserung, öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt, geförderter Städtewohnbau, Raumordnung und Bauleitplanung sowie Berufsausbildung.

Bei der konkurrierenden Gesetzgebung (*competenza secondaria*) legt der Staat den rechtlichen Rahmen fest, den die Regionen ausfüllen.²² Die meisten Bereiche der konkurrierenden Gesetzgebung sind nunmehr im Art. 117 itVerf geregelt, wobei der Kompetenzkatalog immer in systematischer Verbindung mit Artikeln 5 und 9 ASt. Sowie mit der Begünstigungsklausel des Art. 10 VerfG 3/2001 gelesen werden muss. In der Region Trentino - Südtirol sind nach Art. 9 ASt. fast immer die Provinzen an Stelle der Region zuständig, müssen dabei aber die von der Region festgelegte Verwaltungsstruk-

19 Art. 4 ASt.

20 ItZGB Art. 846 Abs. 2: Unter Mindestkultureinheit ist diejenige Größe eines Grundstücks zu verstehen, die für die Arbeit einer bäuerlichen Familie und, wenn es sich nicht um ein bäuerliches Anwesen handelt, zu einer sinnvollen Bewirtschaftung nach den Regeln einer guten Agrartechnik notwendig und ausreichend ist.

21 Höfegesetz 2001 Art. 1 Abs. 1: „Als geschlossener Hof gelten Liegenschaften der Abteilung I (geschlossene Höfe) des Grundbuchs, die ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude haben und deren Jahresdurchschnittsertrag zum angemessenen Unterhalt von mindestens vier Personen ausreicht.“ Genaues siehe unten VIII. Landwirtschaft.

22 Die Gesetzgebungsbefugnis wird außer durch diese Rahmengesetzgebung des Staates auch durch die Schranken der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis begrenzt.

tur einhalten.²³ Dies ist etwa im Gesundheitswesen der Fall, wo die Region für den Bau von Krankenhäusern ausschließlich zuständig ist, während Betrieb und Führung zur Landeskompetenz gehört.

Eine delegierte Gesetzgebungsbefugnis haben die Region oder die Provinz, wenn ihnen der Staat seine Gesetzgebungsbefugnis durch ausdrückliche Delegation²⁴ überträgt.²⁵ Die Autonome Provinz Bozen übt die delegierte Zuständigkeit über Elektrizität²⁶, das historische Archiv in Bozen, das Schul- und Universitätswesen²⁷, Staatsexamina²⁸ und Befähigungsprüfungen²⁹ aus.

Grundlage für eine ergänzende Gesetzgebungsbefugnis ist eine gesonderte staatliche Bevollmächtigung der Region und Provinzen zur Anpassung einzelner, grundsätzlich dem Staat vorbehaltenen Sachgebiete an die Besonderheiten der lokalen Autonomie,³⁰ ohne von der staatlichen Gesamtregelung erheblich abzuweichen oder ihr entgegenzuwirken.³¹ Hierunter fällt etwa die Arbeitsvermittlung.³²

In diesem Bild muss die Provinz Bozen außerdem die Inhalte der Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut erfüllen, wodurch die Gestaltungsfreiheit des Landesgesetzgebers stark eingeschränkt sein kann.³³ Wichtige Angelegenheiten wie der Sprachgebrauch, das Proporzsystem und der Wohnbau wurden mit diesem Instrument geregelt.

Für die folgende Darstellung werden die primären und sekundären Zuständigkeiten des Landes nach den in Art. 8 ASt. genannten Sachgebieten behandelt.³⁴ Es handelt sich um die Auflistung der Kompetenzen im ASt. von 1972, so dass die Kompetenzerweiterungen, die sich aus dem Verfassungstext i.d.F.v. 2001 ergeben, nicht berücksichtigt sind.³⁵

-
- 23 Da sich der Regionalrat aus den Mitgliedern der beiden Landtage zusammensetzt (siehe folgenden Beitrag von G. Avolio über die Organe), ergeben sich kaum politische Kontroversen.
- 24 Der Staat kann seine Gesetzgebungsbefugnis nur ausdrücklich delegieren: itVerfGH, Urte. 151/1974.
- 25 Art. 17 ASt. Die Verfassung spricht in Art. 117 Abs. 6 ausdrücklich von der Möglichkeit der Übertragung der Ordnungsgewalt auf die Regionen.
- 26 Art. 11 DPR 235/1977.
- 27 Art. 1 DPR 575/1988.
- 28 Art. 11 DPR 89/1983.
- 29 Art. 3 und 5 DPR 197/1980.
- 30 Ausdrücklich im Autonomiestatut von Sardinien, Art. 5, des Aostatal, Art. 3, und von Friaul - Julisch Venetien, Art. 6.
- 31 E. Reggio d'Aci, a.a.O., S. 232.
- 32 Insoweit eine Ergänzung zu Arbeiterberatung nach Art. 8 Nr. 23 ASt., zu Lehrlingswesen, Arbeitsbücher, Kategorien und Berufsbezeichnungen der Arbeiter Art. 9 Nr. 4 ASt. oder der Kontrolle der Arbeitsvermittlung Art. 9 Nr. 5 ASt. besteht.
- 33 Allerdings kommen sie im Verhandlungswege in den paritätischen Kommissionen zustande. Grundlegend dazu F. Palermo, *Durchführungsbestimmungen und paritätische Kommissionen*, in dieser Publikation.
- 34 Dies ist die Systematik von 1972: Autonome Provinz Bozen, *Das neue Autonomiestatut*, Bozen 2004, S. 70 ff. und http://www.provinz.bz.it/aprov/suedtirol/zustaendigkeiten01_d.htm : 26.10.2004.
- 35 Zu der wachsenden Problematik der Verteilung von Gesetzgebungsbefugnissen anhand der Auflistung einzelner Sachgebiete vgl. L. Paladin, *Diritto Regionale*, Padova 1992, S. 83 ff. und in dieser Publikation: F. Palermo, *Südtirol und die italienische Föderalismusreform*.

Die primären Zuständigkeiten des Landes sind:

1. Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals;
2. Ortsnamengebung mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen;
3. Schutz und Pflege der geschichtlichen künstlerischen und volklichen Werte;
4. örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinzialen Charakters; örtliche künstlerische kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; in der Provinz Bozen können hierfür auch Hörfunk und Fernsehen verwendet werden [...];
5. Landschaftsschutz;
6. Raumordnung und Bauleitpläne; [...]
9. Handwerk;
10. Geförderter Wohnbau der ganz oder teilweise öffentlich-rechtlich finanziert ist; [...]
14. Bergbau einschließlich der Mineral- und Thermalwässer; Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche;
15. Jagd und Fischerei;
16. Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparke;
17. Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz;
18. Kommunikations- und Transportwesen im Interessenbereich der Provinz einschließlich der technischen Vorschriften für Seilbahnanlagen und ihren Betrieb;
19. Übernahme öffentlicher Dienste in Eigenverwaltung und deren Wahrnehmung durch Sonderbetriebe;
20. Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich der Führer der Bergträger der Schilehrer und der Schischulen;
21. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal; Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bodenverbesserungen; [...]
25. Öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt;
26. Kindergärten;
27. Schulfürsorge für jene Zweige des Unterrichtswesens, für die den Provinzen Gesetzgebungsbefugnis zusteht;
28. Schulbau;
29. Berufsertüchtigung und Berufsausbildung.

Die sekundären Zuständigkeiten des Landes sind:

1. Ortspolizei in Stadt und Land;
2. Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, humanistische Gymnasien, Realgymnasien, pädagogische Bildungsanstalten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen);
3. Handel; Lehrlingswesen; Arbeitsbücher;
4. Kategorien und Berufsbezeichnungen der Arbeiter;
5. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung; [...]
8. Förderung der Industrieproduktion;
9. Nutzung der öffentlichen Gewässer mit Ausnahme der Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie;

10. Hygiene und Gesundheitswesen einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge;
11. Sport und Freizeitgestaltung mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen.“

Auf die wichtigsten dieser Kompetenzbereiche wird nun näher eingegangen.

II. Kultur*

Wege der Präsenz verschiedener Kulturen kommt der Kulturhoheit in Südtirol besondere Bedeutung zu. Im Haushalt 2004 waren 72,8 Mio. € Ausgaben für die abschließliche Gesetzgebungsbefugnis in Kultur und Denkmalpflege vorgesehen. Das sind etwa 11 % der Ausgaben für Unterricht und Kultur und 1,5 % des Gesamthaushalts. Die Mittel werden nach dem Verhältnis der Sprachgruppen in deutsche, italienische und ladinische Kultur aufgeteilt und getrennt voneinander verwaltet.

Das Gelingen des Zusammenlebens auch jenseits des rechtlich geregelter Proporz wird jedoch entscheidend davon abhängen, ob die Kulturen den gegenseitigen Austausch wünschen. Die Kulturautonomie der Provinz Bozen dient daher nur auf den ersten Blick den einzelnen Kultur- und Sprachgruppen, denn keine Kultur definiert sich aus sich selbst heraus, sondern sie entwickelt sich im Vergleich, der Auseinandersetzung und im Dialog mit anderen. Dieser Kulturdialog fördert die Integration und das Zusammenleben. Wurde im Autonomiestatut von 1948 der Akzent noch auf den Schutz der ladinischen und deutschen Minderheit gelegt, so entwickelte sich im Folgenden das Verständnis von Kultur hin zu Austausch und Zusammenleben. Unter diesem Aspekt bedeutet die politische Handhabung der Unterschiede eine zusätzliche und manchmal auch drückende Last, die andere Provinzen und Regionen Italiens nicht zu tragen haben.

Die Provinz verfolgt auf dem Gebiet der Kultur den Subsidiaritätsgrundsatz und beschränkt sich, soweit möglich, auf die Unterstützung privater Initiativen. Neben diesen Fördermaßnahmen wird sie aber auch direkt tätig und gründet, leitet und bezuschusst neben Musikschulen vornehmlich die größeren kulturellen Einrichtungen wie das Haydn-Orchester, den Verein „Vereinigte Bühnen Bozen“, den Landeskonzertsaal Bozen, das „Teatro Stabile di Bolzano“ und das kommunale Theater und Kurhaus von Meran.

1976 wurde das ladinische Kulturinstitut *Micurà de Rü* gegründet, das derzeit 12 Mitarbeiter hat und das Sprache, Geschichte und Kultur der Dolomitenladiner erforschen und erhalten soll. Es hat mittlerweile über 100 Bücher und eine laufende Zeitschrift *Ladinia* herausgegeben, unterhält eine Bibliothek sowie ein Archiv.

Eine herausragende Stellung haben auch die Bibliotheken Südtirols. Aus einem Bibliotheksfonds werden alle öffentlich zugänglichen gemeinnützigen Bibliotheken unterstützt und durch drei Landesräte für die jeweilige Sprachgruppe beaufsichtigt. Neben

* Grundlage dieses Abschnitts ist der – gekürzte, überarbeitete und aktualisierte – Beitrag *Il sostegno alla cultura nel quadro normativo della Provincia autonoma di Bolzano* von A. Lampis in: J. Marko, S. Ortino, F. Palermo (Hrsg.), *L'ordinamento speciale della Provincia Autonoma di Bolzano*, Padova 2001, S. 270-278.

den vielen Schulbibliotheken gibt es annähernd 200 öffentliche Bibliotheken³⁶, zahlreiche Fachbibliotheken mit gewachsenen Sammelschwerpunkten sowie die wissenschaftlichen Bibliotheken der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Brixen und die deutsche und italienische Landesbibliothek. Die rasante Neuentwicklung des Medienspektrums macht diese Ausdifferenzierung unter einem anvisierten Südtiroler Verbundkatalog besonders zukunftssträftig.

Einen hohen Stellenwert genießt die Museumskultur mit der Unterstützung vieler größerer und kleinerer Museumsprojekte für Naturwissenschaften, Archäologie, Bergbau, Kunst, Kultur und Geschichte, ladinische Kultur, Tourismus und Jagd. Museen werden von der „deutschsprachigen Kulturabteilung“ verwaltet was regelmäßig Anlaß für gewisse Kritik war und ist. In diesem Zusammenhang muss auch das Landesarchiv, ein eigenes Institut der Provinz, sowie die Unterstützung vieler privater Archive gesehen werden. Das Landesarchiv verwahrt Dokumente der Gesetzgebungs- und Verwaltungsorgane des Landes Südtirol und gibt Studien zur Landesgeschichte heraus.³⁷

Seit dem zweiten Autonomiestatut umfasst die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis auch Rundfunk und Fernsehen.³⁸

Südtirols Kulturautonomie war seinerzeit richtungweisend für andere Regionalautonomien. Seither geht der Trend aber weg von einer Kulturpolitik des bloßen „Kultur machen Lassens“ durch die Zuweisung von Geldern an klassische Kultureinrichtungen und hin zu einem eigenverantwortlichen Kulturmanagement. Die Zusammenhänge zwischen Investitionen in Kultur einerseits und Tourismus, Umweltschutz, Mobilität, Hochschulbildung und insbesondere der wirtschaftlichen Entwicklung andererseits stellen das Land vor neue Herausforderungen, dem gesteigerten Bedürfnis der Bürger nach Weiterbildung und der Wirtschaft nach Kreativität und Sozialkompetenz innovativ nachzukommen. Als ersten Schritt in diese Richtung organisiert die Provinz seit dem Jahr 2000 ein Kultursponsoring, um die eigenen Bildungs- und Kulturveranstaltungen langfristig beibehalten und ausbauen zu können.³⁹

Die Kulturförderung erlangte in der Südtiroler Autonomie auch deswegen eine besondere Bedeutung, weil beim Übergang vom Autonomiestatut von 1948 zu dem von 1972 ein grundlegender Richtungswechsel stattgefunden hat. War zunächst der Schutz der deutschen und ladinischen Minderheiten das Ziel, förderte man mehr und mehr das geregelte Zusammenleben der drei Sprachgruppen miteinander. Gerade dies unterscheidet die Provinz Bozen von anderen Regionen. Wenn die fortschreitende Dezentralisierung Italiens abgeschlossen sein wird, werden es insbesondere diese kulturellen Besonderheiten sein, die eine unterschiedliche Behandlung sowohl gegenüber der Europäischen Union als auch gegenüber Rom rechtfertigen können werden.

36 Jede öffentliche Bibliothek hat ein bestimmtes Einzugsgebiet von 15.000 bis 75.000 Einwohnern.

37 Vgl. <http://www.provinz.bz.it/landesarchiv> : 12.11.2004.

38 Seit 1975 werden über die Rundfunk-Anstalt Südtirol (RAS) Programme von ARD, ZDF, ORF und SRG ausgestrahlt. Zur Südtiroler Medienlandschaft siehe nächsten Abschnitt in diesem Buch.

39 LG 25.1.2000, Nr. 2, Art. 24, der neuer Art. 6-bis des LG 10.11.1976, Nr. 45 wurde.

III. Medien*

Die Identität einer Minderheit und die Zugehörigkeit des Einzelnen zu einer Gemeinschaft werden vom Bewusstsein der gemeinsamen Geschichte, Kultur, Religion und Sprache getragen. Kulturpflege bedeutet daher für Völker mit eigenem Nationalstaat und insbesondere für Minderheiten auch, dass die ethnische Identität durch Sprache und Bräuche weitergegeben und bewahrt werden. Dem Staat kommt dabei die Aufgabe zu, die Rahmenbedingungen zur Pflege und Förderung der kulturellen Errungenschaften zu gewährleisten. Über den Anspruch auf eigene Erziehungseinrichtungen und spezifischen Minderheitenschutz hinaus kann die faktische Schlechterstellung der Minderheit zur Mehrheit häufig nur durch gezielte Kulturpflege durch den Staat ausgeglichen werden. Ein wichtiger Faktor im Kulturleben jeder Minderheit ist dabei die mediale Versorgung der Minderheitenangehörigen durch ein weitläufiges Presse- und Rundfunkwesen sowie elektronische Medien. Medien in einer Minderheitensprache sind nicht bloß Kommunikationsmittel, sondern erfüllen außerdem die wichtige Aufgabe der Sprach- und Identitätsförderung.

In einem Zeitalter der verstärkten Mobilität und der globalen Informationsgesellschaft⁴⁰ vermittelt die Vielfalt der elektronischen Medien einerseits Multikulturalität, andererseits kann sie auf zahlenmäßig kleine Minderheiten aber auch assimilierend wirken. Trotz dieser Tendenzen können Hörfunk und Fernsehen in Minderheitensprachen in einem größeren Ausmaß als Printmedien die Identität und Sprachbeherrschung stärken und gleichzeitig auch das Zusammenleben zwischen Mehrheit und Minderheit erfüllen. Dazu muss das Programmangebot der Minderheitenmedien aber thematisch und zeitlich ein so umfassendes Spektrum abdecken, dass es für den Großteil der Minderheit eine echte Alternative darstellt. Eine große Rolle spielt hierbei die Ausstrahlung von Sendungen im Zweittonverfahren oder mit Untertiteln, und zwar nicht nur für die Minderheit, sondern ebenso zur Information der Mehrheitsbevölkerung. Private Medienbetreiber kommen ihren Kunden nur so weit entgegen, als dies wirtschaftlichen Erfolg verspricht, so dass öffentlich-rechtliche Anstalten für die Quantität und Qualität von Minderheitensendungen in der demokratischen und kulturpolitischen Pflicht stehen. In Südtirol sind im Gegensatz zu anderen Minderheitengebieten mehrsprachige Radio- und Fernsehsendungen, Untertitel oder das Zweittonverfahren kaum anzutreffen, weil einerseits die (zumindest passive) Mehrsprachigkeit weit verbreitet ist, und weil andererseits die beiden relativ stark getrennten Sprachgruppen eine Vollversorgung in der eigenen Muttersprache haben.

Unter dem ersten Autonomiestatut⁴¹ gehörten Hörfunk und Fernsehen nicht zur kulturellen Zuständigkeit der Provinz Bozen.⁴² Erst seit dem zweiten Autonomiestatut ist die Verwendung von Hörfunk und Fernsehen, nicht aber die Errichtung entsprechender

* Grundlage dieses Abschnitts ist der – gekürzte, überarbeitete und aktualisierte – Beitrag von G. Rautz, *I media in Alto Adige* in: *L'ordinamento speciale della Provincia Autonoma di Bolzano*, Padova 2001, S. 815-820.

40 M. Warasin, S. Ortino, *Die europäische Informationsgesellschaft*, Europäische Akademie Bozen 2001.

41 VerfG. vom 26.2.1948, Nr. 5.

42 ItVerfGH vom 3.7.1961, Nr. 46; auch Art. 30 DPR vom 30.6.1951, Nr. 574.

Anlagen, in ausschließlicher Gesetzgebungsbefugnis (Art. 8 Z. 4 ASt.).⁴³ Nach Erlass einer Durchführungsverordnung⁴⁴ konnte die Provinz Bozen die Rundfunk- und Fernsehanstalt RAS gründen,⁴⁵ Sendeanlagen von der RAI übernehmen und den Empfang von Programmen aus der Schweiz (SRG), Deutschland und Österreich ermöglichen.⁴⁶ Die österreichischen Fernsehsender ORF 1 und ORF 2 werden täglich von insgesamt 133.000 Personen gesehen (35,6 % der Südtiroler Bevölkerung) und der deutsche Sender ZDF hat 47.000 Zuschauer (12,7 %) sowie eine Reichweite von 104.000 Fernsehzuschauern. Das ebenfalls deutsche ARD wird mit einer Reichweite von 45.000 Haushalten von 16.000 Personen (4,4 % der Südtiroler Bevölkerung) gesehen und das Schweizer Fernsehen SF1 17.000 Menschen (4,6 %).⁴⁷

Auch der italienische Staatsrundfunk und -fernsehsender RAI bietet ein deutschsprachiges Programm. Die Sendezeiten in den Minderheitensprachen werden zwischen dem Ministerrat und der staatlichen RAI durch DPR vereinbart.⁴⁸ Seit 1997 strahlt der RAI-Sender Bozen im Hauptabendprogramm⁴⁹ jährlich 550 Stunden Spielfilme, Informations- und Nachrichtensendungen auf Deutsch und 39 Stunden auf Ladinisch aus. Die Sendungen in deutscher Sprache werden täglich von knapp 40 % der Bevölkerung gesehen. Radio RAI hat jährlich 4.715 Stunden deutschsprachiges und 352 Stunden ladinisches Radioprogramm. Im Jahre 2001 erreichte der RAI-Sender damit 44 % aller Südtiroler (165.000 Personen) über den Bildschirm und 31 % (110.000 Personen) über das Radio.⁵⁰

Neben Radio RAI Sender Bozen erfreuen sich die österreichischen öffentlich-rechtlichen Radiosender Ö1, Ö2 - Radio Tirol und Ö3 großer Beliebtheit: immerhin 31,5 % der Südtiroler hören täglich einen dieser drei Sender, wobei allein 23,9 % der Befragten Personen Ö3 bevorzugen. Zu den beliebtesten Südtiroler Privatradios zählen Radio Tirol (26.000 tägliche Zuhörer), Radio 2000 (23.000), Radio Sarner Welle

43 Nach dem DPR Nr. 691/1973 in der Fassung des gvD Nr. 487 vom 15.12.1998 darf die Provinz aber den Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen in ladinischer Sprache durch Errichtung eigener Anlagen ermöglichen und mit anderen europäischen Kulturräumen verbinden.

44 Durchführungsverordnung zu Art. 8 ASt. DPR Nr. 691 vom 1.11.1973, abgeändert durch DPR Nr. 759 vom 22.10.1981, DPR Nr. 513 vom 19.11.1987 und DPR Nr. 526 vom 19.11.1987, Art. 10, Abs. 1: „wird die Provinz Bozen ermächtigt, ein Netz zu errichten und zu betreiben, das geeignet ist, den zeitgleichen Empfang der Hörfunk- und Fernsehsendungen ausländischer Hörfunk- und Fernsehanstalten aus dem deutschen und ladinischen Kulturraum [...] zu ermöglichen“.

45 LG Nr. 16 vom 13.2.1975, abgeändert/ergänzt durch LG vom 27.7.1978, Nr. 43 LG Nr. 50 vom 12.12.1983 und LG Nr. 13 vom 29.8.2000.

46 Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria (Hrsg.), *Die Minderheiten im Alpen-Adria-Raum*, Klagenfurt 1990, S. 260. Seit dem Jahr 2000 hat die österreichische staatliche Rundfunkanstalt ORF mit *Südtirol aktuell* wieder eine eigene 20-minütige lokale Nachrichtensendung, die durch eine Lokalredaktion garantiert wird.

47 Die Daten beschränken sich auf Personen über 14 Jahre. I. Ausserbrunner, *Erhebung der Hör- und Sehgewohnheiten in Südtirol*, ASTAT, Autonome Provinz Bozen 2001, S. 28 ff.

48 Beispielsweise DPR vom 9.12.1975, Nr. 860; DPR vom 10.6.1985, Nr. 447; DPR vom 28.3.1994 (in: *Gazzetta Ufficiale* vom 12.8.1994, Nr. 188).

49 H. Valentin, *Die mediale Situation der Ladinier im Alpenbogen*, in: K. Anderwald, M. Novak Trampusch (Hrsg.), *Volksgruppen und Medien* (Kärnten Dokumentation Band 13), Klagenfurt 1995, S. 140 ff.; H. Seyr, *Deutsch - Italienisch - Ladinisch: RAI-Radiotelevisione Italiana - Sender Bozen*, in: W. Holzer, U. Pröll (Hrsg.), *Mit Sprachen leben*, Klagenfurt 1994, S. 231 ff.

50 Vgl. http://www.provinz.bz.it/astat/schriftenreihe/pdf/medien_2001.pdf : 25.5.2004. „Hörer und Seherumfrage 2001“, ASTAT Autonome Provinz Bozen 2001.

(17.000) und Antenne Südtirol (14.000).⁵¹ Im Jahr 2001 ist zudem der Radiosender Südtirol 1 neu hinzugekommen, der laut eigenen Angaben wöchentlich 60.000 Hörer an sich binden kann.

Außerdem gibt es 14 regelmäßig bespielte Kinosäle, so dass die deutsch synchronisierten internationalen Produktionen und auch die erfolgreicherer deutschsprachigen Filme in Südtirol gesehen werden können.

Tageszeitungen	Sprache	Auflage
Dolomiten	deutsch	56.623
Alto Adige	italienisch	23.000
Die neue Südtiroler Tageszeitung	deutsch	15.000
Il Corriere dell'Alto Adige	italienisch	6.500
Wochenzeitungen und -magazine		
Zett am Sonntag	deutsch	32.000
Katholisches Sonntagsblatt	deutsch	18.000
ff - Südtiroler Wochenmagazin	deutsch	15.000
Südtiroler Wirtschaftszeitung	deutsch	4.800
La Usc di Ladins	ladinisch	4.200
Il Segno	italienisch	1.900

Quelle: telefonische Auskunft der einzelnen Redaktionen, Stand 2004

Wie die elektronischen Medien haben auch die Printmedien in der Minderheitensprache über die Informationsfunktion hinaus die Aufgaben der Identitätsbildung und Erhaltung der Muttersprache, so dass auch hier ein breites Angebot erforderlich ist. Derzeit verfügt Südtirol über zwei deutschsprachige Tageszeitungen, die traditionsstarke und christlich-soziale *Dolomiten* sowie die *Neue Südtiroler Tageszeitung*, die seit 1996 in Umlauf ist. Anhänger von Fachmagazinen werden mit zahlreichen deutschsprachigen Kultur- und Jugendzeitschriften sowie lokalen Mitteilungsblättern gut bedient.⁵² Die Vollversorgung aller Sprachgruppen mit Print- und elektronischen Medien in ihrer Muttersprache wird durch die 14-tägig erscheinende ladinische Zeitschrift *La Usc di Ladins* und auch die wöchentlichen ladinischen Beiträge der beiden großen Tageszeitungen *Dolomiten* und *Alto Adige* abgerundet.⁵³

Im Rahmen der europaweiten Medienkonzentration mussten die Tageszeitungen, *24 h* (deutsch) im Oktober 2004 und *Il Mattino* (italienisch) im Juni 2003 eingestellt werden. Die deutschsprachige Minderheit hat aber weiterhin ausreichende Auswahl an eigenen Medien.

51 I. Ausserbrunner, *Erhebung der Hör- und Sehgewohnheiten in Südtirol*, ASTAT, Autonome Provinz Bozen 2001, S. 70 ff.

52 P. Hilpold, *Die rechtliche Stellung der Deutsch-Südtiroler in Italien*, Europa Ethnica 1996, S. 127 ff.; Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria, *Minderheiten* (Fn. 2), S. 260, B. Brezigar, E. Sussi, V. Valenčič (Hrsg.), *The Minority Daily Press in Europe, Proceedings of the 1st European Conference of the Minority Daily Press, Triest-Trieste, 16th – 18th April 1998*, Triest 1999, S. 136-137.

53 Einen Überblick über alle Medien bietet <http://www.provinz.bz.it/lpa/medien/> : 25.05.2004.

IV. Der geförderte Wohnbau *

Bereits das erste Autonomiestatut verlieh der Provinz Bozen die ausschließliche Zuständigkeit für ‚Volkswohnhäuser‘. Der Staat missachtete diese Kompetenzverteilung jedoch und erließ statt der notwendigen Durchführungsbestimmungen Staatsgesetze⁵⁴, aufgrund derer vornehmlich in Bozen tausende von Wohnungen errichtet und italienischen Familien zugewiesen wurden. Damit sollten die politisch störenden demographischen Verhältnisse in Südtirol beeinflusst werden. Im Jahr 1957 wurde ein weiteres Wohnbauprogramm über 5.000 Wohnungen samt Infrastruktur zum Auslöser für eine Protestwelle in der Südtiroler Bevölkerung, die eine echte Autonomie forderte. Mit dem zweiten Autonomiestatut von 1972 hat Südtirol die angestrebte umfassende Zuständigkeit erhalten.

Die Wohnbauförderung⁵⁵ gibt einkommensschwachen Familien Kredite und Zuschüsse für den Ankauf, die Erschließung und Bebauung von Grundstücken mit Wohnungen, für den Erwerb von Wohnungseigentum und den Wiedergewinn von Wohnfläche durch Nutzungsänderung und Sanierung. Sie umfasst aber auch den sozialen Wohnungsbau samt der Anmietung und Ersteigerung von Wohnraum. Im Jahr 2002 konnte das Institut für den sozialen Wohnbau rund 277 Mio. € ausbezahlen, rund 500 Wohnungen neu zuweisen und verfügt mittlerweile über rund 11.000 Wohnungen.

Trotzdem konnte in Meran und Bozen die Nachfrage nach Wohnraum nie ganz gedeckt werden. Damit die einkommensschwachen Familien, die keinen sozialen Wohnraum zugeteilt bekommen, auf dem privaten Wohnungsmarkt eine Chance haben, wird ihnen die Differenz zwischen dem Mietzins auf dem freien Wohnungsmarkt und dem Sozialmietzins durch ein so genanntes Wohngeld ausgeglichen.

Um die anfängliche Bevorzugung der deutschen Sprachgruppe wettzumachen, schreibt das Autonomiestatut einen kombinierten Proporz fest.⁵⁶ Danach werden die Mittel des geförderten Wohnbaus unter den drei Sprachgruppen nicht nur nach ihrer Stärke, sondern auch nach ihrem Bedarf aufgeteilt.⁵⁷ Dies sollte eigentlich die deutsche und ladinische Sprachgruppe bevorzugen, erwies sich im Laufe der Zeit aber immer mehr zum Vorteil der italienischen Sprachgruppe. Da diese überproportional stark in den Ballungszentren vertreten ist, in denen neue Arbeit entsteht, aber der Wohnbau mit der Nachfrage nicht Schritt halten kann, sammelte sich über die Jahrzehnte ein erhebliches Guthaben an Förderungsmitteln für die italienische Sprachgruppe an. Dieses kann jedoch nur mit Sonderprogrammen abgebaut werden, weil Mietwohnungen nach dem Bedarfsprinzip zugewiesen werden (schon wegen der Personen, die nicht einer der Sprachgruppen angehören) und Eigentumsförderung nach dem Prinzip der laufenden Zulassung, so dass alle Antragsteller der Reihe nach bedient werden.

* Grundlage dieses Abschnitts ist der – gekürzte, überarbeitete und aktualisierte – Beitrag *Edilizia agevolata* von A. Spitaler in: J. Marko, S. Ortino, F. Palermo (Hrsg.), *L'ordinamento speciale della Provincia Autonoma di Bolzano*, Padova 2001, S. 279-285.

54 G. vom 28.2.1949, Nr. 43, *Fanfani-Gesetz* vom 2.7.1948, Nr. 408, *Tupini-Gesetz*, G. vom 10.8.1950, Nr. 715, *Aldisio-Gesetz* v 9.8.1954, Nr. 640, *Romita-Gesetz*.

55 Art. 2 LG vom 20.8.1972, Nr. 15, und nunmehr Art. 2 LG vom 17.12.1998, Nr. 13.

56 Art. 15 Abs. 2 ASt.

57 Der Bedarf wird nach der Anzahl der in den letzten zehn Jahren eingereichten Anträge mit Aussicht auf Erfolg berechnet. LG 17.12.1998, Nr. 13, Art. 5 Abs. 2.

V. Die Raumordnung*

Mit dem ersten Autonomiestatut von 1948 bekam Südtirol die ausschließliche Zuständigkeit für die Raumordnung. Das Land kann also in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der staatlichen Rechtsordnung, unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Interessen, die auch den Schutz der örtlichen sprachlichen Minderheiten enthalten, sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik Gesetze erlassen. Hier zeigt sich deutlich, dass Minderheitenschutz keine eigenständige Materie ist, sondern sich in konkreten, auch sehr technischen Bereichen äußert. Die Raumordnung war in Südtirol wegen der Folgen der faschistischen Siedlungspolitik zu einem der Hauptkonfliktpunkte der beiden Sprachgruppen geworden. Zum Ausgleich richtete die autonome Politik ihr besonderes Augenmerk auf den Wohnungsbau, insbesondere in den Berggebieten, um die Abwanderung der deutschsprachigen und ladinischen Minderheit zu verhindern.⁵⁸ Tatsächlich verzeichnet Südtirol praktisch keine Abwanderung von den Höfen, was eine Ausnahme in den ganzen Alpen darstellt.

Die urbanistische Planung spiegelt den territorialen Aspekt der baulichen Vorschriften und Widmungen wider. Sie ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine geordnete wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Menschen. Raumordnerische Entscheidungen treffen die politischen Verantwortungsträger mit Hilfe fachlicher Unterstützung.⁵⁹ Die urbanistische Planung beinhaltet also die Abgrenzung von geographischen Räumen und Definition ihrer Nutzung, bei gleichzeitigem Schutz von öffentlichen Gütern wie Umwelt und Landschaft.

Diese umfassende Definition von Raumordnung steht am Ende eines langen Entwicklungsprozesses. Zunächst legte der Verfassungsgerichtshof die Raumordnung eng aus als die bauliche Struktur der Städte und Dörfer, nicht aber die Ausrichtung des Territoriums und der Umwelt allgemein.

Bereits das Staatsgesetz 1150/1942 gab eine erste umfassende Definition der Raumordnung: Struktur und baulicher Fortschritt der Ansiedlungen sowie die allgemeine urbanistische Entwicklung des Territoriums. Hier deuten sich bereits die zwei Gesichter der Raumordnung an: Einerseits greift die Raumordnung in die urbanisierten Bereiche ein und regelt somit das Verhältnis zwischen Eigentum an Grund und Gebäuden und einer geordneten Entwicklung des Gebietes, andererseits berücksichtigt sie die Struktur des Territoriums insgesamt. Nach den tragischen Ereignissen von 1966 (Flut und Überschwemmung) verpflichtete der italienische Staat alle Gemeinden zur Aufstellung von Bauleitplänen.

Mit dem ersten Landesgesetz (Nr. 8/1960) wurden die Leitlinien und allgemeinen Prinzipien des Staatsgesetzes 1150/1942 übernommen, aber auch für Bauten außerhalb

* Grundlage dieses Abschnitts ist der – gekürzte, überarbeitete und aktualisierte – Beitrag *La normativa provinciale in materia di urbanistica* von D. Vinatzer in: J. Marko, S. Ortino, F. Palermo (Hrsg.), *L'ordinamento speciale della Provincia Autonoma di Bolzano*, Padova 2001, S. 286-293.

58 F. Palermo, *Titolo V, minoranze e norme d'attuazione degli Statuti speciali*, in: „Forum“ der Zeitschrift *Quaderni cost.* November 2001, <http://www.unife.it/forumcostituzionale/contributi/comm2.htm> : 22.11.2004.

59 Die wissenschaftliche Leitung für die Fortschreibung des Landesentwicklungs- und Raumordnungsplans (LEROP) 2005 wurde an die Europäische Akademie Bozen vergeben.

der Ortsbereiche die Baulizenz (später Baukonzession) zwingend vorgeschrieben. Auf Staatsebene erfolgte dies erst 1967.

Die staatliche Gesetzgebung in Sachen Raumordnung orientiert sich im Wesentlichen an sozioökonomischen Kriterien und strukturellen Einschränkungen des Eigentumsrechtes und insbesondere der Baumöglichkeiten. Das Staatsgesetz 765/1967 (Übergangsgesetz) führte als Kriterium die Wohndichte ein; die Baumöglichkeit wurde somit im Verhältnis zur verfügbaren Fläche definiert. Dieses Gesetz wurde ebenfalls, leicht abgeändert, mit dem Landesgesetz 6/1970 übernommen.

Mit Staatsgesetz 10/1977 wurde anstelle der bis dahin geltenden „Baulizenz“ die „Baukonzession“ eingeführt. Ziel des Gesetzgebers war es, das Recht zu bauen klar vom Eigentumsrecht zu unterscheiden und es vom Erlass einer (gebührenpflichtigen) behördlichen Konzession abhängig zu machen. Auf Landesebene erfolgte dies mit Landesgesetz 1/1978.

Als wichtige Neuerung ist das sog. Wohnbaureformgesetz (LG 15/1972) einzustufen. Es wurde damit in Sachen geförderter Wohnbau eine von den staatlichen Vorschriften abweichende Regelung getroffen. Der Staat sieht die Ausweisung von Zonen für den Volkswohnbau vor, das Land hingegen unterteilt jede ausgewiesene Wohnbauzone in einen Teil für den geförderten Wohnbau und einen Teil für den freien Wohnbau.

Allgemein kann gesagt werden, dass die Landesgesetzgebung, die ja die staatlichen Reformgesetze zu respektieren hat, diese zwar im Wesentlichen übernimmt, sich aber doch wieder von diesen unterscheidet, indem sie im Allgemeinen eine strengere Ausrichtung zugrunde legt. So wurden mit Staatsgesetz 47/1985 zwar einerseits die Sanktionen für rechtswidrige Bauten verschärft, andererseits aber Sanierungsmöglichkeiten für ebensolche Bauten vorgesehen. Das entsprechende Landesgesetz 4/1987 hat die Sanktionsverschärfungen zwar übernommen, die Sanierungsmöglichkeiten jedoch einschränkender geregelt. So wurde diese Möglichkeit etwa für bestimmte Bauten in landschaftlich geschützten Gebieten ausgeschlossen.

Die Koordinierung der staatlichen Planungen mit jenen des Landes ist ein zentrales Feld jeder Autonomieregelung. Diesbezüglich sind spezifische Verfahren eingerichtet worden. So unterliegen auf Staatsebene die staatlichen Einrichtungen nicht der Baukonzession (die Überprüfung führt das Ministerium für Öffentliche Arbeiten durch), auf Landesebene hingegen schon. Ausgenommen sind Verteidigungseinrichtungen. Für andere staatliche Bauwerke ist anstelle der Baukonzession das Einvernehmen zwischen Staat und Land notwendig, und zwar betrifft dies Staatsstraßen, Eisenbahn und Flughäfen. Über die Frage, „wie“ und „wann“ dieses Einvernehmen als erreicht zu betrachten sei, gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung.

Bezüglich der Verteidigungseinrichtungen gab es häufig Konflikte zwischen Staat und lokalen Autonomien, ausgehend von der postulierten absoluten Vorrangigkeit der Verteidigungserfordernisse und der damit verbundenen Beschränkung der Autonomie des Landes. Die neuere Orientierung des Verfassungsgerichtshofes hingegen ist mehr auf die Zusammenarbeit und die Interessenabstimmung zwischen den öffentlichen Subjekten ausgerichtet und schwächt somit diese absolute Vorrangigkeit etwas ab. Ausdruck dafür ist auch die Einrichtung der so ‚Paritätischen Kommissionen‘ für die Regionen und autonomen Provinzen. Diese sind paritätisch aus Vertretern des Militärs und der Lokalkörperschaften zusammengesetzt und befassen sich, wenn auch nur beratend, mit der Harmonisierung der Raumordnungsplanung des Landes mit den Programmen

für die Militäreinrichtungen und den damit verbundenen Beschränkungen des Eigentumsrechtes, sowie auch mit dem Programm für die wichtigsten Militärübungen.

Aufgrund der speziellen geographischen und morphologischen Gegebenheiten des Landes ist nur ein sehr geringer Teil der Fläche besiedelbar (etwa 6 %). Daraus ergibt sich die absolute Notwendigkeit einer grundlegenden raumordnerischen Einflussnahme, unter Ausnutzung der autonomen Befugnisse, um diese knapp zur Verfügung stehenden Ressourcen bestmöglich zu nutzen und zu schützen und doch eine angemessene und nachhaltige Entwicklung des Landes zu gewährleisten.

VI. Öffentliche Arbeiten *

Die Provinz Bozen hat nach Art. 8 ASt. die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis für öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz.⁶⁰ Als die EG 1989 die Schwelle für die Ausschreibung öffentlicher Arbeiten im Amtsblatt der EG auf fünf Millionen Ecu erhöhte, hat die Provinz Bozen erstmals selbst eine EWG-Richtlinie umgesetzt.⁶¹ Mit einem weiteren Landesgesetz⁶² wurde dann die Durchführung öffentlicher Bauaufträge unter fünf Millionen ECU teilweise⁶³ geregelt, wodurch der Anwendungsbereich der nationalen Gesetzgebung minimiert wurde.

1994 wurde das staatliche Rahmengesetz für öffentliche Arbeiten erlassen, das alle Details von den Vorphasen bis hin zur Abnahme der öffentlichen Bauten regelt.⁶⁴ Alle Bestimmungen des Gesetzes wurden zur grundlegenden wirtschaftlich-sozialen Reform erklärt, die nach Art. 4 ASt. die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz Bozen beschränken. In Anbetracht der Detailliertheit des Gesetzes wäre der Provinz Bozen und den anderen Regionen mit insoweit gleichlautendem Autonomiestatut keine Regelungsmaterie von Gewicht mehr verblieben.⁶⁵ Daher klagte die Provinz Bozen zusammen mit anderen Regionen beim Verfassungsgerichtshof.⁶⁶

* Grundlage dieses Abschnitts ist der – gekürzte, überarbeitete und aktualisierte – Beitrag *Lavori Pubblici* von G. Tengler in: J. Marko, S. Ortino, F. Palermo (Hrsg.), *L'ordinamento speciale della Provincia Autonoma di Bolzano*, Padova 2001, S. 317-324.

60 Das erste formale Gesetz ist das LG Nr. 26 vom 3.8.1976, „Bestimmungen für eine schnellere Verwaltungsprozedur bei der Durchführung öffentlicher Arbeiten“, das z.B. die Planung, die Vergabe der Planungstätigkeit, die Vergabe von Arbeiten und die Bauarbeiten in Regie regelt. Überwiegend war aber auch danach die nach Art. 105 ASt. subsidiäre staatliche Regelung einschlägig, weil das Land seine Kompetenz nicht ausgeübt hatte.

61 89/440/EWG, umgesetzt mit LG Nr. 7 vom 4.4.1990. Der Staat hat dies erst mit fast zweijähriger Verspätung getan und zwar mit dem Legislativdekret Nr. 406 vom 19.12.1991.

62 LG Nr. 20 vom 10.11.1993.

63 Die staatlichen Bestimmungen waren weiterhin anwendbar u.a. für die Bauleitung, die Abrechnung der Arbeiten, die Weitervergabe von Aufträgen an Subunternehmer, die Anpassung des Auftragsentgelts, die technisch-finanziellen Voraussetzungen der sich bewerbenden Unternehmen, das gesamtstaatliche Unternehmensverzeichnis, die Bietergemeinschaften und die Abnahme.

64 Das sog. *Merloni-Gesetz* Nr. 109/94.

65 Vgl. T. Paoletti, *Grandi riforme e principi fondamentali sui rapporti tra Stato e regioni. Il problema dell'auto-qualificazione*, Giur. cost. 1991, S. 3149 ff.

66 Gerügt wurde die gesamte Konzeption des Rahmengesetzes, insbesondere seine Stellung im System der Rechtsquellen (Art. 1 Abs. 2), seine Durchführung mittels Ausrichtungs- und Koordinierungsakten (Art. 1 Abs. 3), sein Anwendungsbereich (Art. 2 Abs. 2), der Gesetzesabbau laut Art. 3, die Be-

Für die ständige Rechtsprechung⁶⁷ des Verfassungsgerichtshofs ist nicht die Selbstqualifikation eines Gesetzes als „grundlegende Bestimmung der wirtschaftlich-sozialen Reformen und Grundsatz der Rechtsordnung des Staates“ maßgebend, sondern vielmehr eine weitergehende Gesamtauslegung dahingehend, ob es eine „relevante institutionelle Veränderung“⁶⁸ mit sich bringt, einen „grundlegend innovativen gesetzlichen Inhalt“⁶⁹ hat, die Rechtsordnung oder das gesellschaftliche Leben⁷⁰, zumindest in wesentlichen Teilen, tiefgreifend beeinflusst⁷¹ oder ob sie fundamentale Verfassungswerte verwirklicht.⁷² Seiner ständigen Rechtsprechung folgend hat der Verfassungsgerichtshof deshalb entschieden, dass der zwingende Charakter insoweit verfassungswidrig sei, als er sich nicht auf die Kernbereiche der Regelung beschränkte, die in den im Gesetz explizit genannten oder ableitbaren Grundsätzen deutlich werden.⁷³ Allerdings könnten auch Ausführungs- und Detailbestimmungen zu den Grundsätzen der wirtschaftlich-sozialen Reformen gehören, soweit sie mit Grundprinzipien der Reformen eng verbunden seien oder sie erst zur Geltung brächten.⁷⁴

Daraufhin musste das Land seine Gesetzgebung an die schwer auszumachenden ausdrücklichen und impliziten Grundsätze sowie zwingenden Detailregelungen anpassen und hat 1998 zum ersten Mal umfassend die Vergabe und Ausführung öffentlicher Arbeiten geregelt.⁷⁵ 1998 hat der Staat das Rahmengesetz verändert,⁷⁶ und das Land musste seine Gesetzgebung erneut anpassen.⁷⁷

stimmung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde über die Dienststellenkonferenz und Verfahren (Art. 7); das Qualifizierungsverfahren (Art. 8 Abs. 8); die Planung (Art. 14) und Durchführung (Art. 19) öffentlicher Arbeiten, das Verfahren der Vertragspartnerauswahl (Art. 20) sowie die vorgesehene Einschränkung der Rechtsmittel bei Privatvergabe. Vgl. G. Morbidelli, *Esiste ancora la materia „lavori pubblici di interesse regionale“? Ovvero, dal regionalismo „cooperativo“ al regionalismo „vigilato“*, in: *Le Regioni 1996*, S. 394 ff.

67 Seit dem Urt. 219/1984.

68 ItVerfGH Urt. 297/1995.

69 ItVerfGH Urt. 406/1995.

70 ItVerfGH Urt. 219/1994.

71 ItVerfGH Urt. 4/1964.

72 ItVerfGH Urt. 356/1994.

73 ItVerfGH Urt. 482/1995.

74 ItVerfGH Urt. 94/1987; Urt. 355/1993 und 356/1994. Auf diese Weise wird die Figur der „zwingenden Detailregelung“ wieder aufgenommen, die im nationalen Interesse die von den Regionen zu beachtenden Mindestanforderungen bestimmt.

75 Der 1998 verabschiedete Gesetzentwurf wurde allerdings zunächst vom Regierungskommissariat für die Autonome Provinz Bozen unter Berufung auf das Merloni-Gesetz blockiert. Der Landtag hat die Beanstandungen weitgehend berücksichtigt und den Gesetzesentwurf am 21.5.1998 erneut verabschiedet.

76 Gesetz vom 18.11.1998, Nr. 415. Eine allgemeine Durchführungsverordnung des Rahmengesetzes Nr. 109 vom 11.3.1994, geändert durch DPR vom 21.12.1999, Nr. 554, wurde erlassen.

77 Das Land hat das Gesetz 6/1998 mit den Landesgesetzen Nr. 9 vom 11.8.1998, Nr. 10 vom 14.12.1999, Nr. 2 vom 25.1.2000 und Nr. 8 vom 19.5.2003 geändert. Die staatlichen Dekrete DPR 554/1999 und DPR 34/2000 hat das Land dann erneut wegen Verletzung ihrer ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten. Mit der Verfassungsreform (VerfG. 18.10.2001, Nr. 3 *Modifiche al titolo V della parte seconda della Costituzione*) wurde der Konflikt faktisch zugunsten des Landes entschieden, da die Zuständigkeiten der Regionen und Provinzen für öffentliche Arbeiten erweitert wurden. Außerdem haben sie sich nur mehr an die Verfassung, das EU-Recht und die internationalen Verpflichtungen des Staates zu halten.

Bauvorhaben öffentlicher Körperschaften werden in Südtirol auf vier verschiedene Weise vergeben: durch ein offenes Verfahren in öffentlicher Ausschreibung, ein nicht offenes Verfahren in beschränkter Ausschreibung, einen Unternehmer-Ideenwettbewerb⁷⁸ oder im Verhandlungsverfahren (freihändige Vergabe).⁷⁹ Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung wählen, ob das niedrigste oder das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten soll.⁸⁰ Das niedrigste Gebot kann auch durch „perzentuelles Abgebot“ erfolgen, d.h. der Auftraggeber gibt einen Preis vor und die Bewerber versuchen sich gegenseitig zu unterbieten. Liegt die Ausschreibungssumme unter der EU-Schwelle, dann dürfen Angebote ausgeschlossen werden, die vom durchschnittlich gebotenen Preis erheblich abweichen, sofern keine überzeugende, besondere Rechtfertigung nachgereicht wird. Damit verbleibt den öffentlichen Auftraggebern ein größerer Spielraum für ihre qualitativen Vorstellungen. Soll das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten, so müssen die Bewertungskriterien und ihre Bedeutung in der Ausschreibung angegeben werden.⁸¹

Mit dem Finanzgesetz für 2002 wurde das „Forum des Landes für öffentliche Arbeiten“ eingerichtet, in dem die öffentlichen Auftraggeber und die Sozialpartner vertreten sind. Es soll Gutachten und Auslegungsrichtlinien für die Bestimmungen über öffentliche Arbeiten erstellen, ihre richtige Anwendung durch Anweisungen sicherstellen sowie Änderungsvorschläge für die Vergabe und Ausführung von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen auszuarbeiten.⁸²

2003 wurden einige wichtige Neuerungen eingeführt⁸³: a) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Honorare für freiberufliche technische Leistungen für öffentliche Arbeiten zu regeln, b) Ausschreibungen werden im Internet bekanntgemacht, c) die Referenzen und die Leistungsfähigkeit der Unternehmen können vom Auftraggeber stärker berücksichtigt werden, d) die erforderliche Bankbürgschaft wird von 20 % auf 10 % des Auftragsvolumens reduziert, e) die Regelung der privaten Finanzierung öffentlicher Bauten wurde den neuesten staatlichen Bestimmungen angepasst.

Seit 2003 gibt es eine Beobachtungsstelle für öffentliche Arbeiten, die Daten über die vergebenen öffentlichen Bauaufträge sammelt und veröffentlicht.⁸⁴

Seit 2004 können Bauaufträge aufgeteilt werden, was aber nicht mehr zur Umgehung der anwendbaren Bestimmungen führen kann.⁸⁵ Außerdem unterfallen nun auch Lieferungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Bauauftrag dessen besonde-

78 Es handelt sich nicht um einen Planungswettbewerb, der in Art. 23 geregelt ist und meist Bauwerke betrifft, sondern um Angebote von Unternehmen, welche die Ausführungsplanung und die Ausführung der Bauarbeiten selbst zum Gegenstand haben.

79 LG 17.6.1998, Nr. 6, Art. 26. Siehe auch die Verordnung über die Vergabe und Ausführung öffentlicher Bauaufträge im DLH 5.7.2001, Nr. 41.

80 LG 17.6.1998, Nr. 6, Art. 36.

81 LG 17.6.1998, Nr. 6, Art. 39.

82 LG 28.12.2001, Nr. 19, Art. 25.

83 LG 19.5.2003, Nr. 8, Art. 25 bis, 34, 34 bis, 39, 50, 67 und 69.

84 Beschluss Nr. 4892 der Landesregierung vom 23.12.2002.

85 LG Nr. 1 vom 8.4.2004, Art. 36, der Art. 3 des LG Nr. 6 vom 17.6.1998 ändert und Art. 3-bis hinzufügt.

ren Vergaberichtlinien.⁸⁶ Schließlich wurde das Einheitsdokument über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge durch die Unternehmen eingeführt.⁸⁷

VII. Landschafts-, Natur- und Umweltschutz*

Umweltrecht zerfällt in die umweltspezifischen Regelungen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie in mittelbar umweltrelevante Regelungen des so genannten technischen Umweltschutzes, die (auch) andere Ziele, wie die Gestaltung des menschlichen Lebensraums, verfolgen. Im Landschafts- und Naturschutz hatte die Provinz schon seit dem ersten ASt. von 1948 über die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis. Im technischen Umweltschutz war die Kompetenz zunächst strittig, dann wurde aber nach und nach vom Verfassungsgerichtshof anerkannt, dass zwischen Umweltschutz und anderen Regelungsbereichen so starke Verbindungen bestehen, dass selbst Regionen mit Normalstatut die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis haben können.⁸⁸ Südtirol hat nach Art. 9 ASt. die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für Hygiene und Gesundheitswesen (Nr. 10) und die Nutzung öffentlicher Gewässer (Nr. 9) und kann insoweit auch Maßnahmen zum Wasser-, Luft-, Lärm- und Abfallrecht (technischer Umweltschutz) treffen. Man kann daher hier von einer konkurrierenden Gesetzgebung sprechen.⁸⁹

Das Landschaftsschutzgesetz stellt zunächst jede Fläche über 1600 Meter Höhe, alle Gletscher, Gewässer und ihre Ufer sowie alle Forst- und Waldgebiete unter Landschaftsschutz. Die Landeskommission für Landschaftsschutz⁹⁰ kann den Schutz dann noch auf einzeln bezeichnete Grundstücke (Parks, Biotope) und Naturdenkmäler ausdehnen.⁹¹ So ist mehr als ein Drittel der Landesfläche Südtirols als Schutzgebiet ausgewiesen und unbefristet geschützt.

Der Landschaftsschutz schränkt die Nutzung der Grundstücke ein, stellt erlaubte Nutzungen unter Erlaubnisvorbehalt⁹² und ordnet die Erhaltung der schutzwürdigen Eigenschaft an.⁹³ Bei Verstoß drohen neben der Wiederherstellung des ursprünglichen Zu-

86 Der neue Art. 40-bis in: LG Nr. 6 vom 17.6.1998.

87 Das *documento unico di regolarità contributiva*, LG Nr. 6 vom 17.6.1998, Art. 55 Abs. 01 (!).

* Grundlage dieses Abschnitts ist der – gekürzte, überarbeitete und aktualisierte – Beitrag *Tutela del paesaggio e protezione ambientale* von E. M. Haberland in: J. Marko, S. Ortino, F. Palermo (Hrsg.), *L'ordinamento speciale della Provincia Autonoma di Bolzano*, Padova 2001, S. 294-314.

88 Urt. itVerfG Nr. 327/1990: Städtebau nach Art. 117 itVerf und Umweltschutz.

89 Nach dem neuen Art. 117 Abs. 2 s) itVerf ist der Staat nun neben Ökosystem- und Kulturgüterschutz auch für den Umweltschutz ausschließlich zuständig. Nach Art. 10 des Verfassungsreformgesetzes werden die Autonomierechte Südtirols dadurch aber nicht eingeschränkt, sondern allenfalls erweitert.

90 Art. 2: Diese Landeskommission setzt sich zusammen aus den zuständigen Landesassessoren (für Landschaftsschutz, Umwelt, Forst- und Landwirtschaft, Fremdenverkehr), Urbanisten, Sachverständigen der Naturwissenschaften, Vertretern der Landwirte, der interessierten Bezirksgemeinschaften und der Heimatpflege und Alpenvereine.

91 Die Unterschutzstellung erfolgt mit Beschluss der Landesregierung. Ein Verzeichnis der unter Schutz gestellten Liegenschaften kann bei der Landschaftsschutzbehörde sowie bei den Bezirksämtern von jedermann eingesehen werden.

92 Erforderlich ist eine Landschaftsschutzermächtigung: LG 16/1970, Art. 5 und 7.

93 LG 16/1970: Nutzungseinschränkung: Art. 7; Erhaltung: Art. 5, Abs. 1.

standes auf Kosten des Verursachers auch erhebliche Geldbußen.⁹⁴ Diese Beschränkungen werden nicht als Enteignung angesehen und sind folglich nicht entschädigungspflichtig.⁹⁵ Die unter Landschaftsschutz gestellten Landesnaturparks werden nach den Vorgaben eines Landesgesetzes gepflegt und entwickelt.⁹⁶

Alle in Südtirol wild wachsenden kraut- und staudenartigen Pflanzen gelten als charakteristisch für den alpinen Raum und sind daher geschützt.⁹⁷ Im Landesgesetz zum Tierschutz werden die geschützten Arten der alpinen Fauna hingegen einzeln aufgezählt.⁹⁸

Zum mittelbaren, sog. technischen Umweltschutz gehören Gewässerschutz und Abwässerentsorgung, der Schutz vor Lärmbeträchtigung und Luftverunreinigung sowie der Bodenschutz und die Abfallbeseitigung. Zumeist geben hier staatliche Rahmengesetze technische (Höchst-)Werte vor, die durch die Landesgesetze weitgehend übernommen werden. Der Regelungsspielraum Südtirols ist durch die Staatsgesetzgebung und gemeinschaftsrechtliche Vorgaben stark eingeschränkt.

Es gibt Landesgesetze zur Lärmbekämpfung,⁹⁹ zum Betrieb von motorbetriebenen Luftfahrzeugen¹⁰⁰, zur Luftreinhaltung¹⁰¹ samt Smog-Alarmplan,¹⁰² zum Bodenschutz und zur Abfallbeseitigung¹⁰³ sowie zum Gewässerschutz¹⁰⁴.

Die Instrumente des Umweltschutzes sind Verwaltungsstrafen, ökonomische Anreize, Einbeziehung von Umweltbelangen in Genehmigungsverfahren und Leitlinien in Raumordnungs- und Landesentwicklungsplänen. Der 1994 verabschiedete Landesentwicklungs- und Raumordnungsplan enthält nun auch den Schutz des Ökosystems, den

94 LG vom 21.6.1971, Nr. 8, sowie DLH vom 13.2.1997, Nr. 3.

95 Urt. des itVerfGH vom 29.05.1968, Nr. 56.

96 Neben Erhaltung auch Besucherlenkung durch Erschließung mit Zufahrts- und Wanderwegen sowie Öffentlichkeitsarbeit durch Information und Dokumentation. LG vom 12.3.1981, Nr. 7. Für den Stilfser Joch Nationalpark hingegen wurde 1993 ein Konsortium eingesetzt, das sich aus Vertretern der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, der Lombardei, Staatsvertretern, Umweltschutzorganisationen und Wissenschaftlern zusammensetzt. LG vom 3.11.1993, Nr. 19.

97 LG 28.6.1972, Nr. 13, Art. 1, Abs. 1: Erlaubt ist das Pflücken von zehn Blüten am Tag; im Übrigen sind alle nichtverholzenden Pflanzen umfassend geschützt.

98 LG 13.8.1973, Nr. 27, Art. 2.

99 LG vom 22.12.1978, Nr. 66: Maßnahmen gegen Lärmbelästigung. Auf staatlicher Ebene liegt hingegen erst seit 1991 ein einheitliches Gesetz zum Schutz vor Lärmbelästigung vor: Gesetzesdekret vom 15.8.1991, Nr. 277, in Umsetzung der EWG-Richtlinien Nr. 80/1107, Nr. 82/605, Nr. 83/477, Nr. 86/188 und 88/642, i.V.m. DPM vom 1.3.1991. Das staatliche Rahmengesetz 26.10.1995, Nr. 447 definiert erstmals die Gesundheit der Bevölkerung als Ziel der Lärmbekämpfung und bezieht bei Städtebau- und Straßenbauplänen die möglichen Lärmauswirkungen auf die Anwohner mit ein.

100 LG 27.10.1997, Nr. 15: Zum Schutz der Umwelt und zum Schutz vor Lärmbelästigung werden Flüge über Schutzgebieten, Nachtflüge bzw. „Freizeitflüge“ im Landesgebiet eingeschränkt.

101 LG 16.3.2000, Nr. 8, Nr. 8 Bestimmungen zur Luftreinhaltung: Typisches Immissionschutzgesetz mit EU-Grenzwerten. Technische Details in der Durchführungsverordnung vom 17.1.1977, Nr. 1. Staatliche Gesetzgebung im DPR 24.5.1988, Nr. 201, in Umsetzung der Richtlinien 80/779, 82/884, 84/360, 86/203/EWG.

102 LG 25.1.1984, Nr. 3 i.V.m. DLH 17.10.1983, Nr. 20.

103 LG 6.9.1973, Nr. 61 i.V.m. DLH 28.6.1977, Nr. 30.

104 LG 18.6.2002, Nr. 8 Bestimmungen über die Gewässer: Ziel ist die Nachhaltigkeit bei Gewässernutzung und -schutz mit Vorrang des Trinkwassers, Verbesserung der Wasserqualität sowie die Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungskraft der Gewässer. Bis Mitte der 70er Jahre blieben Abwässer fast ausnahmslos ungeklärt.

Vorrang der ökologischen Belange vor wirtschaftlichen Erfordernissen und den Schutz der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Natur und Landschaft als Ziel. Immer bedeutender wird auch die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach der EU-Richtlinie 85/337/EWG, durch die Umweltbelange bereits in der Projektplanung berücksichtigt werden sollen. Dazu wird ein Umweltsachverständigengutachten in das Genehmigungsverfahren einbezogen. In der Regel ist die Autonome Provinz Bozen aufgrund ihrer ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis für Raumordnung, Bauleitplanung und Landschaftsschutz für die Gestaltung des UVP-Verfahrens zuständig. Eine staatliche UVP findet nur noch für Vorhaben statt, die überregionalen Bezug haben (Autobahnen, Kernkraftwerke).¹⁰⁵

Die UVP war in Südtirol Gegenstand eines Rechtsstreits vor dem EuGH, deren Ausgangspunkt die mangelhafte Umsetzung der Richtlinie in Landesrecht¹⁰⁶ war. Noch vor Erlass des Urteils¹⁰⁷ wurde das UVP-Gesetz in den gerügten Punkten geändert.¹⁰⁸ Seitdem ist eine UVP auch für Projekte angezeigt, die zwar eine bestimmte Größe nicht überschreiten, bei denen aber nach einer Gesamtbeurteilung dennoch mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Außerdem kann nun jede Privatperson Stellungnahmen abgeben und am Projekt interessierte Gemeinden oder Umweltschutzverbände eine öffentliche Vorstellung des Projekts und der Umweltverträglichkeitsstudie verlangen. Waren Projekte vor der Gesetzesänderung schon dann genehmigungsfähig, wenn sie mit dem übergeordneten Plan übereinstimmten, so können nun auch Pläne und Programme der Raumordnung auf Vorschlag der Landesregierung einem UVP-Verfahren unterzogen werden.¹⁰⁹ Auch weiterhin ist das Gutachten des UVP-Beirats aber nicht bindend, sondern bloße Entscheidungshilfe, so dass weiterhin eine Genehmigung trotz negativen UVP-Gutachtens erteilt werden kann.

Das Land war im Natur- und Landschaftsschutz sehr aktiv und kam dem Staat fast stets mit seiner Regelung zuvor. Oft musste das Landesgesetz dann an die später ergangene staatliche Regelung angepasst werden. Ein Fortschritt wäre die Aufnahme auch des technischen Umweltschutzes in das Autonomiestatut, wenn auch nur als konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Inhaltlich ist der Gesetzgeber ohnehin weitgehend von Mindestvorgaben der EU eingeschränkt, das Land kann folglich ohnehin nur strengere Maßnahmen erlassen. Der große Vorteil wäre die eindeutigere Befugnisverteilung der derzeit in viele Einzelaspekte zerfallenden Materie.

105 Art. 1 des DPMR Nr. 377/88 i.V.m. Anhang 1 der Richtlinie, DPMR vom 12. 4. 1996 i.V.m. Anhang II der Richtlinie. Vgl. aber den jüngsten gerichtlichen Streit zwischen Staat und Regionen über die Zuständigkeit für die UVPs für den Brennerbasistunnel und die Zulaufstrecke.

106 LG 27/7.7.1992

107 EuGH vom 16.9.1999, Rs. C-435/97: Selbst für Projekte des Anhangs II der Richtlinie 85/337/EWG kann nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfallen, wenn aufgrund einer Gesamtbeurteilung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Es ist Sache des nationalen Gerichts festzustellen, ob die zuständigen Behörden die Erheblichkeit der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt richtig beurteilt haben.

108 LG vom 24.7.1998, Nr. 7 i.V.m. Durchführungsverordnung vom 26.3.1999, Nr. 15.

109 LG vom 24.7.1998, Nr. 7, Art. 5, Abs. 1.

VIII. Landwirtschaft*

Landwirtschaft in Südtirol ist nicht nur ein Wirtschaftszweig. Die fast ausschließlich kleinstrukturierten Betriebe im Berggebiet tragen wesentlich zur Landschaftspflege und -erhaltung bei und bedürfen daher des besonderen gesetzlichen Schutzes. Ziel der Landesautonomie in Art. 8¹¹⁰ des Autonomiestatuts ist daher die Erhaltung einer wirtschaftlich leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum unter Beachtung sozialer und ökologischer Belange in regionaler Ausgewogenheit.

Das im Jahre 1954 von der Südtiroler Landesregierung verabschiedete Höfegesetz¹¹¹ geht auf das Tiroler Höfegesetz aus dem Jahre 1900 zurück. Es wurde 1929 aufgehoben, lebte aber als Gewohnheitsrecht weiter. Das neue Höfegesetz wurde an die italienische Rechtsordnung angepasst, führte andererseits aber das neue Rechtsinstitut „geschlossener Hof“ ein. Ziel des Gesetzes ist die Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe. Es verhindert die Realteilung, Hauptursache von Landflucht und Auflassung der Berggebiete, indem Höfe weder durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden noch bei Erbgängen in ihrem Bestand verändert oder aufgeteilt werden dürfen. Der zur Hofübernahme berufenen Person wird nur der Ertragswert an Stelle des Marktwertes des Hofes angerechnet, wodurch die weichenden Erben leichter ausgezahlt werden können. Als geschlossener Hof gelten Liegenschaften der Abteilung I (geschlossene Höfe) des Grundbuchs, die ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude haben und deren Jahresdurchschnittsertrag zum angemessenen Unterhalt von mindestens vier Personen ausreicht.¹¹²

Auch die mit Höfen verbundenen Miteigentumsrechte an Gemeinschaftsgütern wie Wald- und Weideflächen tragen zur Festigung des bäuerlichen Eigentums bei. Diese werden als Agrargemeinschaften¹¹³ (Privatgemeinschaften von öffentlichem Interesse) mit Landesgesetz geregelt und bilden einen wesentlichen Bestandteil der Berghöfe. Gleiches gilt auch für Gemeindegüter, die mit Gemeinnutzungsrechten¹¹⁴ belastet sind wie z.B. die Allmende. Außerdem gibt es Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien, die gemeinschaftlich Arbeiten wie Trinkwasserleitungen, Beregnung, Güterwe-

* Grundlage dieses Abschnitts ist der – gekürzte, überarbeitete und aktualisierte – Beitrag *Agricoltura* von A. Wurzer in: J. Marko, S. Ortino, F. Palermo (Hrsg.), *L'ordinamento speciale della Provincia Autonoma di Bolzano*, Padova 2001, S. 922-924.

110 DPR 31.8.1972, Nr. 670 Gemeinnutzungsrechte; Ordnung der Mindestkultureinheiten, auch i.V.m. Art. 847 itZGB; Ordnung der geschlossenen Höfe und der auf alten Satzungen oder Gepflogenheiten beruhenden Familiengemeinschaften; Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und -soforthilfe; Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr und Bodenverbesserung.

111 Nunmehr LG vom 28.11.2001, Nr. 17.

112 Für die Belange der Urbanistik wurde die Mindestkultureinheit mit Beschluss der Landesregierung Nr. 586 vom 11.2.1977 festgelegt als „die geschlossenen Höfe [...], welche entweder wenigstens 4 ha Acker- oder Wiesenflächen aufweisen oder wenigstens 2 ha Obst- oder Weinflächen“.

113 LG vom 7.1.1959, Nr. 2; LG vom 25.8.1966, Nr. 9; LG vom 23.12.1987, Nr. 34.

114 LG vom 24.12.1970, Nr. 29; DLH vom 29.4.1971, Nr. 11; LG vom 12.6.1980, Nr. 16; LG vom 23.12.1987, Nr. 34; DLH vom 8.8.1988, Nr. 20.

ge, Zufahrtswege und Flurbereinigung durchführen¹¹⁵ und einheitliche Richtlinien für die Landwirtschaftsstrukturförderung.¹¹⁶

Ein Landesnotstandsfonds¹¹⁷ hilft landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetrieben, die durch höhere Gewalt größere Schäden erlitten haben. Als ein solcher Notfall gelten z.B. Tod, Krankheit, Unfall, Brand, Erdbeben, Murenabgang, Überschwemmung, außergewöhnlicher Vieh- oder Ernteausfall, Schneedruck und Lawinen.¹¹⁸

Zu einem wichtigen Nebenerwerbszweig in der Landwirtschaft hat sich mittlerweile der Urlaub auf dem Bauernhof¹¹⁹ entwickelt, also die Beherbergung von Gästen, Herstellung und Verabreichung von Speisen und Getränken bzw. Buschenschank, Verkauf von landwirtschaftlichen und handwerklichen Erzeugnissen sowie die Organisation von Freizeitveranstaltungen wie Heubäder.

Im Jahre 1975 wurde das Land- und Forstwirtschaftliche Versuchszentrum „Laimburg“ mit Rechtspersönlichkeit und Verwaltungsautonomie eingerichtet¹²⁰. Es untersteht der Aufsicht der Landesregierung und erforscht neue Erkenntnisse und Techniken für die Land- und Forstwirtschaft des Landes.

Die Landesverwaltung koordiniert in der Viehwirtschaft¹²¹ vor allem die Tätigkeiten der Viehzuchtverbände, insbesondere die Gewährung von Beihilfen für die Herdebuchführung und die 225 Viehversicherungsvereine des Landes, die Leistungskontrolle, tierzüchterische Veranstaltungen sowie Haltungs- und Alpengprämien.¹²² Investitionszuschüsse sind für Sennereigenossenschaften und in geringem Maße auch für einzelne Bergbauernbetrieben vorgesehen.

Bei den EU-Viehprämien ist die Abteilung Landwirtschaft nur für die Kontrollen zuständig, während die übrigen Verwaltungsaufgaben vom Südtiroler Bauernbund und die Auszahlungen von der Agentur für die Ausschüttungen in der Landwirtschaft /*Agenzia per le erogazioni in agricoltura* (AGEA) übernommen werden. Außerdem hat das Land

115 Das LG vom 24.2.1993 Nr. 6 enthält Bestimmungen über die Bonifizierung (Bodenverbesserung) und Flurbereinigung, die aber kaum von den staatlichen Gesetzen abweichen.

116 Die wichtigsten Landesgesetze dazu sind: LG vom 11.1.1974, Nr. 1; LG vom 14.12.1988, Nr. 57; LG vom 29.11.1973, Nr. 83; LG vom 14.12.1998, Nr. 11; außerdem die Beschlüsse der Landesregierung Bozen vom 5.4.1993, Nr. 1725 „Genehmigung der Richtlinien zur Anwendung der landwirtschaftlichen Förderungsgesetze des Landes“, vom 02.07.2002, Nr. 2347 „Kriterien für die Gewährung von Investitionsbeihilfen an landwirtschaftliche Betriebe“, vom 29.07.2002, Nr. 2742 „Kriterien für die Förderung der technischen Investitionen in der Landwirtschaft“, vom 16.12.2002, Nr. 4770 „Kriterien und Modalitäten für die Investitionsförderung bei gemeinschaftlichen Verarbeitungs- und Vermarktungsbetrieben“ und vom 17.02.2003, Nr. 425 „Kriterien und Modalitäten für die Förderung der baulichen Investitionen in der Landwirtschaft“. Die wichtigsten Förderungen bestehen für Einzelbetriebe (Wohnbauten, Urlaub auf dem Bauernhof, Wirtschaftsgebäude, Almgebäude, Gärtnereien, Landmaschinen, Viehankauf, Bodenverbesserungsarbeiten und Beregnung, Notstandsfonds, Grundankauf, Telefonanschluss), für die Verbesserung der Einrichtungen zur Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte für Gemeinschaftsbetriebe und generell für Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien.

117 LG vom 29.11.1973, Nr. 83.

118 Die Beihilfen werden als Einmalzahlungen gewährt. Je nach Bedürftigkeitsstufe wird ein Prozentsatz der anerkannten Schäden ersetzt.

119 LG vom 14.12.1988, Nr. 57.

120 LG vom 3.11.1975, Nr. 53.

121 LG vom 14.12.1999, Nr. 10.

122 LG vom 9.8.1999, Nr. 7, Art. 10.

im Jahr 2000 die Milchquotenverwaltung endgültig vom Raiffeisenverband übernommen.

In den 1970er und 1980er Jahren gab es in Europa die verschiedensten nationalen und regionalen Fördersysteme ohne gegenseitige Abstimmung. Die EU hat vor allem in den 90er Jahren die Förderbedingungen harmonisiert und eine gemeinsame Agrarpolitik (GAP) durchgesetzt, der die nationale und regionale Gesetzgebung fortlaufend angepasst werden muss.

IX. Forstwirtschaft*

Mit Artikel 8 des neuen Autonomiestatutes fiel die Land- und Forstwirtschaft in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz Bozen. Beim Staat bleiben lediglich aus praktischer Sicht zweitrangige Zuständigkeiten wie der internationale Handel mit land- und forstwirtschaftlichen Produkten und die Regelung des Agrarmarktes.¹²³

Die Geschichte des Forstkorps spiegelt die politische Entwicklung Südtirols im 19. und 20. Jahrhundert und damit die Entwicklung der Autonomie wider: Während in Tirol und Vorarlberg die kaiserlichen Verordnungen über die Forstorganisation vom 19. April 1856 sowie vom 12. Juli 1859 die Bestellung von Waldaufsehern vorsahen, wurde am 15. Oktober 1822 das Forstkorps im Piemont gegründet und mit der Einigung Italiens staatsweit übernommen. Mit Ende des Ersten Weltkrieges kam Südtirol zu Italien und damit unter die italienische Forstorganisation: Von 1910 bis 1926 gab es das königliche Forstkorps, danach bis 1943 die ‚Forstmiliz‘, 1948 wurde das Staatsforstkorps gegründet, im selben Jahr ging die Zuständigkeit auf die Region Trentino-Südtirol über, was zur Bildung des Regionalforstkorps führte und in der Folge wurde 1973 das Landesforstkorps errichtet,¹²⁴ dessen wirtschaftliche und rechtliche Behandlung aber bis 1997 an diejenige des Staatsforstkorps angelehnt blieb.

1981 wurde die Landesverwaltung das erste Mal als Ganzes neu organisiert (Ämterordnung) und 1992 das zweite Mal; seit der Ämterordnung 1992 gibt es die Abteilung Forstwirtschaft mit derzeit 13 Ämtern, u.a. mit dem Landesbetrieb für Forst- und Do-

* Grundlage dieses Abschnitts ist der – gekürzte, überarbeitete und aktualisierte – Beitrag *Foreste* von F. Blaas und F. Ebner in: J. Marko, S. Ortino, F. Palermo (Hrsg.), *L'ordinamento speciale della Provincia Autonoma di Bolzano*, Padova 2001, S. 343-348.

123 Folgende vier Durchführungsbestimmungen betreffen die Land- und Forstwirtschaft: a) das DPR vom 20.1.1973, Nr. 115 zur Übertragung zahlreicher land- und forstwirtschaftlicher Güter auf das Land Südtirol; b) das DPR vom 22.3.1974, Nr. 279 zur Übertragung umfangreicher Verwaltungsbefugnisse auf die Autonome Provinz Bozen; c) das DPR vom 19.11.1987, Nr. 526 zur Übertragung von Befugnissen zur Durchführung von EU-Maßnahmen nach Art. 8 und 9 des neuen Autonomiestatutes; d) das gvD vom 16.3.1992, Nr. 267 zur Jagdausübung.

124 LG vom 7.9.1973, Nr. 33, Abänderungen zur geltenden Dienstordnung des Landespersonals und Errichtung des Landesforstkorps. Weitere gesetzliche Grundlagen: Gründung Staatsforstkorps (Notverordnung vom 12.3.1948, Nr. 804), Durchführungsverordnung zum Autonomiestatut der Region Trentino-Südtirol (Gesetz vom 26.2.1948, Nr. 5), RG vom 7.9.1958, Nr. 23, Zweites Autonomiestatut (DPR vom 31.8.1972, Nr. 670), LG vom 7.9.1973, Nr. 33, LG vom 24.3.1977, Nr. 11, Reform der Personalordnung und Privatisierung (LG vom 10.8.1995, Nr. 16), Forstgesetz (LG vom 21.10.1996, Nr. 21), Bereichsabkommen für das Landespersonal vom 8.5.1997.

mänenverwaltung. Dieses Amt ist für die 75.316 ha im Eigentum des Landes direkt zuständig (10 % der Gesamtfläche Südtirols), darunter 5.251 ha Wald mit entsprechenden Einnahmen aus dem Schnittholzverkauf, und 68.855 ha Hochgebirgsflächen über der Waldgrenze bis zur Gletscherregion.

Das staatliche Forstgesetz¹²⁵ war sehr fortschrittlich und weitblickend. Der Grundgedanke der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung findet sich auch noch im Landesforstgesetz von 1996. Die staatliche Forstgesetzgebung umfasste waldbauliche Bestimmungen, Bestimmungen über die Haupt- und Nebennutzungen der Wälder, Bestimmungen zur Rodung von Wald, zur Durchführung von Erdbewegungen und zur Ausübung der Weide (für Wald und Weidegründe) und die entsprechenden Verwaltungsstrafen¹²⁶, so dass für die Autonome Provinz Bozen kaum Regelungsbedarf bestand. Bis Ende der siebziger Jahre ging es der Region wegen fehlender eigener Mittel fast ausschließlich darum, staatliche Forstbeihilfen auszuschöpfen.¹²⁷ Auch mit dem neuen Autonomiestatut beschränkte sich die Gesetzgebung zunächst auf die Neuformulierung von Schutzbestimmungen für Umwelt (Bodenschutz und Abfallwirtschaft LG 61/73, und Gewässerschutz LG 63/73, jetzt LG 8/02), Landschaft (LG 16/70), Flora (LG 13/72) und Fauna (LG 13/73) sowie die Regelung des Verkehrs mit Motorfahrzeugen in geschützten Gebieten (LG 23/76, jetzt LG 10/90) und die Bestimmungen zum Sammeln von Pilzen¹²⁸ (LG aus dem Jahre 1972, dann LG 19/84, jetzt 18/91).

Im Jahr 1996 wurden dann sämtliche Kernbereiche der Forstwirtschaft in Südtirol in einem Gesetz zusammengefasst, die öffentlichen Mittel vor allem für die forstlichen Arbeiten in Regie und für Subventionen der Forst-, Berg- und Almwirtschaft waren inzwischen stark angewachsen. Die Forstbehörde baute zugleich ihre Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, Forschung und Weiterbildung aus, und die Verwaltungsstrafen wurden empfindlich erhöht (Mindeststrafe von 14.000 auf 100.000 Lire).

Ziel dieses Landesforstgesetzes ist der Schutz des Bodens durch seine nachhaltige Bewirtschaftung, insbesondere derjenige der Wälder, Bergmäher und Weiden.¹²⁹ Dieses Ziel soll durch die forstlich-hydrogeologische Nutzungsbeschränkung, Errichtung öffentlicher Wasserschutzbauten in Regie, finanzielle Förderung sowie kostenlose Beratung und Betreuung erreicht werden.¹³⁰

Die Durchführungsverordnung zum Forstgesetz¹³¹ vertritt eine zeitgemäße Sicht der Forstwirtschaft, die neben der traditionellen Nutzfunktion die vielfältigen modernen Funktionen des Waldes hervorhebt, und zwar – nach absteigender Wichtigkeit gereiht –

125 K.D. vom 30.12.1923, Nr. 3267 und Durchführungsverordnung im K.D. vom 16.5.1926, Nr. 1126.

126 Dekret des Ministers für Landwirtschaft und Forstwesen vom 13.1.1930.

127 Bspw. das staatliche Berggesetz Nr. 991 vom 25.7.1952, das dem RG Nr. 4 vom 8.2.1956 entspricht.

128 LG vom 19.6.1991, Nr. 18: Regelung des Pilzesammelns zum Schutz der Pflanzenökosysteme.

129 LG vom 21.10.1996, Nr. 21. Das Forstgesetz schützt zum Wohl der Allgemeinheit Böden und Grundstücke, insbesondere Wälder, Bergmäher und Weiden, durch Nachhaltigkeit bei der Produktion und Förderung der optimalen Nutzungsform. Art. 1 Abs.2: Im Besonderen soll mit diesem Gesetz der Wald unter Wahrung seiner gebietsmäßigen Verteilung, gesunden Entwicklung und Nachhaltigkeit sowie durch die Unterstützung seiner verschiedenen Funktionen, vor allem der Schutz-, Nutz-, Erholungs-, Sozial- und Lebensraumfunktion in seiner Gesamtheit erhalten werden.

130 Landesforstgesetz Art. 2, Abs. 1.

131 DLH vom 31.7.2000, Nr. 29 enthält die Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz, etwa zur Aufhebung und Aufhebung der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung, Kulturänderungen, Ermächtigung für Erdbewegungen und Materialablagerungen, Forsttagsatzung und der forstlichen Arbeiten in Regie.

die Lebensraumfunktion, die Schutzfunktion, die Nutz- und die Kulturfunktion einschließlich der Erholungswirkung.¹³² Grundlage für die Behandlung des Waldes soll dabei der naturnahe Waldbau sein, d.h. jeder Waldteil soll nachhaltig, standörtlich individuell und zielorientiert behandelt werden, wobei die biologische Vielfalt, Produktivität, Erneuerungsfähigkeit, Vitalität und Stabilität des Waldes sichergestellt werden soll.

Die Durchführungsverordnung zum Forstgesetz enthält auch erstmalig eine Legaldefinition des Begriffes Wald, was sich u.a. auf Kulturänderungen (Waldrodung), das Entzünden von Feuer und die Waldweide auswirkt und bisher bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigen konnte.¹³³

Die Forstbehörde hat neben Organisation, Führung und Verwaltung technische Aufgaben sowie die Aufsicht und Kontrolle über nicht weniger als 19 Fachgesetze der verschiedensten Sachbereiche zu erfüllen: neben Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei auch die Rechtskreise Wasserwirtschaft, Naturschutz, Umweltschutz und die Thematik Privatseilbahnen. Infolge des veränderten Verständnisses von Forstwirtschaft wird in Zukunft als vierter Bereich die Beratung, Betreuung und Öffentlichkeitsarbeit neben den traditionellen Aufgaben immer stärkere Bedeutung erlangen.

X. Energie *

Das Autonomiestatut von 1972 spricht von „Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie“ (Art. 12 und 13 ASt.).¹³⁴ Der Staat, dem alle natürlichen Wasservorkommen gehörten, hat in Art. 9 Nr. 9 ASt. die kleinen Wasserableitungen abgetreten, während er die Bewirtschaftung großer Wasserableitungen weiter selbst regelte, aber die Provinzen an diesen Einnahmen beteiligte.¹³⁵ In der Folge gab der Staat nach und nach auch die Befugnisse über die großen Wasserableitungen und den gesamten Ener-

132 DLH vom 31.7.2000, Nr. 29, Art. 8, Abs. 5.

133 Wald ist demnach jedes Grundstück, das größer als 500 Quadratmeter und mit Waldbäumen und Waldsträuchern bewachsen ist, einschließlich der Kastanienhaine und ähnlicher Vegetationseinheiten, sowie alle von Wald umgebenen Flächen mit einer Ausdehnung von weniger als 1.600 Quadratmetern, die Infrastrukturen für die Behandlung des Waldes. Es handelt sich auch um Wald, wenn die Bestockung vorübergehend in Folge von Naturereignissen, Holznutzungen oder anderen Eingriffen fehlt.

* Grundlage dieses Abschnitts ist der – gekürzte, überarbeitete und aktualisierte – Beitrag *Energia* von O. Misfatto in: J. Marko, S. Ortino, F. Palermo (Hrsg.), *L'ordinamento speciale della Provincia Autonoma di Bolzano*, Padova 2001, S. 349-354.

134 Die Wasserkraft wird im Statut auch bei „Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz“, „Wasserbauten der dritten, vierten und fünften Kategorie“ (Art. 8 Nr. 17 und 24 ASt.) und bei „Konzessionen für große Wasserableitungen“ (Art. 12, 13 und 14 ASt.) genannt.

135 Insbesondere sah das LG vom 30.8.1972, Nr. 18 eine unentgeltliche Pflichtabgabe von Energie vor, die einem Fonds für energiewirtschaftliche Entwicklung zuflossen. Ziel war der Neuanschluss oder ein verbesserter Anschluss an das Stromnetz von verstreut liegenden Gehöften, um dort den Lebensstandard zu heben und landwirtschaftliche, industrielle oder touristische Einnahmequellen zu schaffen oder zu verbessern. Seit 1975 wurden aus dem Fonds 2290 km Elektroleitungen zu 8200 neuen Elektroanschlüssen gelegt. Der Fonds vergibt jährlich 1,5 Mio. €; die Pflichtabgabe wurde ab 2002 ausgesetzt.

giesektor¹³⁶ an die Provinz ab, die nun ihrerseits von der EU zur Liberalisierung des Strommarktes gezwungen wird. Im Jahr 2001 betragen die Einnahmen der Provinz aus den Wasserableitungen ca. 19 Mio. €. ¹³⁷ Dieser lange und konfliktreiche Prozess ist derzeit in der Endphase. Noch sind im LG vom 10.10.1997, Nr. 14, Privilegien bei der Konzessionsvergabe für die zwar private, aber von Landeskaptal beherrschte (Art. 3, Abs. 1) Südtiroler Elektrizitäts-AG (SEL) enthalten, wegen der die EU-Kommission derzeit das Vertragsverletzungsverfahren 1999/4902 nach Art. 226 des EG Vertrages führt. ¹³⁸ Im Jahr 2010 werden die Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft aus großen Wasserableitungen in Südtirol auslaufen und mit ihrer Vergabe auf dem freien Energiemarkt wird dann die Liberalisierung abgeschlossen sein.

Südtirol wird aber auch darüber hinaus von seinem ‚weißen Gold‘ profitieren. Seine 630 Wasserkraftwerke erzeugen jährlich rund 5,4 Milliarden Kilowattstunden Strom und rund 1500 Personen arbeiten in der Energiewirtschaft.

Das Land wendet sich mehr der Steuerung des Energieverbrauchs zu. Im Jahre 1993 trat es dem Klimabündnis bei und wenn daraus auch keine Rechtspflichten entstehen, so bemüht sich das Land doch um eine Beschränkung des Energieverbrauchs und vor allem des CO₂-Ausstoßes. Das LG vom 19.2.1993, Nr. 4 verfolgt übereinstimmend mit den Zielen Italiens und der EU eine Energiepolitik, die fossile Energieträger durch dezentral eingesetzte erneuerbare Energieträger bei geringeren Energieverlusten ersetzt und den Verbrauch senkt.

XI. Mobilität*

Die Befugnisse des Landes in der Mobilität sind relativ jung, denn erst 1987 wurde die entsprechende Durchführungsbestimmung¹³⁹ erlassen. Das Land übernahm damit die Befugnisse über „alle linienmäßigen und nicht linienmäßigen konzessions- oder ermächtigungspflichtigen Kommunikationsdienste sowie Personen- und Warentransportdienste, die im Gebiet der Provinzen Trient und Bozen auf Landwegen, Seen und Flüs-

136 DPR vom 26.3.1977, Nr. 235, Art. 01 (!) für den Stromsektor, Abs. 1: „Im Sinne und in den Grenzen der Art. 8, 9 und 16 des Statutes werden den autonomen Provinzen Trient und Bozen für das jeweilige Gebiet die Befugnisse auf dem Sachgebiet Energie übertragen“. Abs. 2: Die Befugnisse auf dem Sachgebiet Energie gemäß Abs. 1 betreffen die Suche nach und die Erzeugung, Speicherung, Erhaltung, den Transport und die Verteilung jedweder Art von Energie“. GvD 1999, Nr. 463 enthält entsprechende Bestimmungen für die großen Wasserableitungen. Die Provinz hätte auch die Stromverteilung von der staatlichen Kraftwerksgesellschaft ENEL samt Personal übernehmen können, hat dies aber nicht getan.

137 Einnahmen durch Wasserzins, Konzessionen, Pflichtlieferung der Wasserkraftkonzessionäre (bis 2002), Gewinn öffentlicher Unternehmen aus der Stromerzeugung und -verteilung, der Anteil der Provinz an der Besteuerung privater Energieerzeuger, der Anteil der Provinz an den Energieverbrauchssteuern sowie abgetretener staatlicher Energieverbrauchssteuern.

138 Alle erteilten Konzessionen des Landes sind daher nach LG vom 9.1.2003, Nr. 1, Art. 33, Abs. 5-8 „provisorisch“ und können wieder entzogen werden.

* Grundlage dieses Abschnitts ist der – gekürzte, überarbeitete und aktualisierte – Beitrag *I trasporti in Alto Adige. Norme e aspetti politici generali* von R. Rubbo in: J. Marko, S. Ortino, F. Palermo (Hrsg.), *L'ordinamento speciale della Provincia Autonoma di Bolzano*, Padova 2001, S. 325-333.

139 DPR vom 19.11.1987, Nr. 527. Sie erlauben z.B. die Unterhaltung eines Verkehrsverbunds für den Personennahverkehr unter Einbeziehung der Staatsbahn.

sen, auf schiffbaren Kanälen und Wasserstraßen sowie auf Luftwegen betrieben werden, auch wenn der nicht überwiegende Teil der Strecke im Gebiet der anderen Provinz oder in dem einer anderen Region verläuft.“ (Art. 1)

Diese Übertragung ist sehr weitreichend, da sie sich weder auf einzelne Bereiche noch auf bestimmte Transportmittel beschränkt.¹⁴⁰

Den Provinzen Trient und Bozen wurden 1995 die Funktionen der Provinzialen Ämter für das Kraftfahrzeugwesen übertragen.¹⁴¹ Seitdem ist die Landesverwaltung nicht nur für die Zulassung und die Ausgabe von Kennzeichen und Führerscheinen zuständig, sondern auch für die technische Überwachung von Kraftfahrzeugen, für den Güterverkehr, die See- und Flussschifffahrt, die Sicherheit von Gefahrguttransporten, den Zugang zu den Berufen des Personen- und Güterverkehrs usw. Damit gewinnt die Landesautonomie beachtlich hinzu, denn der weite Bereich der Mobilität kann mit eigenen Vorschriften und deren konkreter Anwendung gesteuert werden.¹⁴²

Durch die Übertragung von Kompetenzen auf das Land wurde die Verwaltung außerdem bürgernäher. Die Pflicht zur Zweisprachigkeit gilt nun nicht mehr nur für das Personal der Ämter, sondern auch für die von diesem ausgestellten Dokumente wie den zweisprachigen Führerschein und den zweisprachigen Kraftfahrzeugschein.

1997 wurden die Befugnisse des Landes auf überregionale Straßen ausgedehnt.¹⁴³ Damit hat das Land die Pflicht zur regelmäßigen und außerordentlichen Instandhaltung sowie zur Ausarbeitung mehrjähriger Verkehrsplanungen im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Bauten. Obwohl die Straßen weiterhin im Staatseigentum verbleiben, kann das Land nun eine weitreichendere Planung zur effektiveren Nutzung des Straßennetzes vornehmen, da es nun praktisch für alle Straßen außer den Gemeindestraßen zuständig ist.

Wichtigstes Zukunftsprojekt ist der Brennerbasistunnel.¹⁴⁴ Ab 2015 sollen Züge zwischen Innsbruck und dem Südtiroler Unterland auf zwei zusätzlichen, unterirdischen

140 Sogar die Gebietseinschränkung für den Anwendungsbereich des Gesetzes wird wegen der Natur des über präzise Verwaltungsgrenzen hinausreichenden Transportwesens „bei Überwiegen“ aufgeweicht. Der Staat will damit aber verhindern, dass wichtige nationale und internationale Verbindungen der staatlichen Kontrolle entrissen werden, sobald diese wirtschaftlich oder infrastrukturell strategische Bedeutung erlangen. Mit der Dezentralisierung bzw. sogar Föderalisierung der Verwaltung verlor dieser Aspekt an Gewicht. Außerdem ist das Kriterium „Überwiegen“ zwar für die Unterscheidung zwischen regionalen und (inter-)nationalen Zugverbindungen geeignet, nicht jedoch für den Flugverkehr. Hier wird einerseits der überwiegende Teil der Strecke immer außerhalb der Provinz Bozen liegen, andererseits kommt der ganz überwiegende Benutzerkreis aber aus der Region. Da Bozen seit Kurzem einen Flughafen hat, handelt es sich nicht länger um eine bloß theoretische Frage.

141 DPR Nr. 429 vom 21.9.1995. Bereits mit dem DPR Nr. 527 vom 1987 war mit der Auflösung der Bezirksdirektionen für das Kraftfahrzeugwesen der Grundstein für eine Dezentralisierung des Kraftfahrzeugwesens gelegt worden.

142 Die anzuwendenden Gesetze bleiben allerdings meist staatlich, soweit sich die Verwaltungstätigkeit der Provinzialen Ämter auf das gesamte Staatsgebiet auswirkt. So wird das Kraftfahrzeugwesen und das öffentliche Kraftfahrzeugregister von den Provinzialen Ämtern auf der Grundlage staatlicher Gesetze verwaltet.

143 GvD Nr. 320 vom 2.9.1997.

144 Die Europäische Akademie Bozen führte die Umweltverträglichkeitsstudie durch. Nähere Informationen dazu: http://www.eurac.edu/Org/AlpineEnvironment/bbt/index_de.html : 17.11.2004.

Schienensträngen verkehren.¹⁴⁵ Die voraussichtlichen Baukosten von 4 Mrd. €¹⁴⁶ sollen zu 2500 Mio. € vom italienischen Staat und zu 800 Mio. € von der EU finanziert werden. Das Land will die verbleibenden 700 Mio. € aufbringen. Neben der Aufnahme von Darlehen hat Südtirol die Zusage der privaten Brennerautobahngesellschaft, dass diese einen Teil der Kosten dieses Jahrhundertprojekts übernehme – sofern sie im Gegenzug ihre Konzession verlängert bekomme. Tatsächlich setzte sich die Landesregierung ganz offiziell für die Verlängerung der Konzession,¹⁴⁷ so dass nun die EU-Kommission Zweifel an der EU-Konformität der Vergabe hat.

Weiterhin umstritten und in der Praxis schwierig bleiben verkehrsregelnde Maßnahmen. Die Gesetzeslage ist äußerst komplex, da die Befugnisse auf den Minister für öffentliche Bauten, den Präfekten, den Landeshauptmann und die Bürgermeister aufgeteilt sind.¹⁴⁸ Durch die Freizügigkeit der Personen und den freien Warenverkehr zwischen den EU-Mitgliedsstaaten entsteht das dringende Bedürfnis, den stärkeren Verkehr zu steuern. Dazu wären insbesondere eine Regelung des Alpentransits, die Unterstützung alternativer Transportformen sowie gezielte Verkehrsbeschränkungen notwendig.

Die Schweiz beschränkt den Alpentransit bereits seit einiger Zeit durch Frachtobergrenzen (28 Tonnen) und besonders hohe Straßenbenutzungsgebühren. Als Nebeneffekt verlagerte sich der Schwerverkehr nach Frankreich, Österreich und auch Südtirol. Österreichs Erwartungen in Fahrverbote und ein Kontingentierungssystem für den Gütertransport auf der Straße wurden hingegen weitgehend enttäuscht. Die so genannten ‚Ökopunkte‘ haben aber zur Begrenzung der Schadstoffemissionen des Alpentransitverkehrs beigetragen und könnten in Verbindung mit z.B. Fahrverboten am Wochenende und in der Nacht, Autobahngebühren, Förderungen für die rollende Landstraße zukunftsweisend werden.

Auch wenn der Verkehr oft nicht präzise gesteuert werden kann, wie die starke Störung des traditionellen Warentransportflusses zwischen Nord- und Südeuropa durch den Krieg in Jugoslawien gezeigt hat, hat doch die Verkehrspolitik oft extreme Auswirkungen auf den engen und ökologisch empfindlichen Alpenraum.

In diesem komplexen Szenario fehlt eine gemeinsame Verkehrspolitik, denn einerseits stößt der weitere Straßenausbau an Grenzen, andererseits gibt es keine konkreten Ansätze zur Eindämmung des Verkehrsflusses. Auch die Verwirklichung großer Eisenbahnvorhaben (wie des Brennerbasistunnels, des Simplon- und Gotthardtunnels oder der Hochgeschwindigkeitsstrecke Turin-Lyon) sind keine Lösung, sondern verzögern nur das Erreichen der Kapazitätsgrenze. Angesichts der Unfähigkeit der Regierungen, ein

145 Die Planung könnte 2010 abgeschlossen sein. Da mehr als zwei Zugänge zur Tunnelbaustelle führen sollen, könnte er in sechs bis sieben Jahren fertiggestellt werden.

146 Nur Kosten für den Tunnel in Südtirol. Nicht inbegriffen sind die Kosten in Österreich und die Zulaufstrecken.

147 Pressemitteilung der Landesregierung vom 13.02.2004, http://www.provinz.bz.it/pressnotes/module/print_D.asp?artc_id=70577 : 17.11.2004.

148 Siehe Art. 5, 6 und 7 des gvD Nr. 385 vom 30.4.1992. Die Gemeinden verloren durch den zunehmenden internationalen Verkehr und die Ausweitung der Verwaltungsbefugnisse des Landes deutlich an Gewicht. Aber auch das Land kann mit dem vermehrten Verkehrsaufkommen kaum Schritt halten. Die Befugnis für die Verkehrsplanung erlaubt zumindest die Verwirklichung von Umgehungsstraßen und Verkehrssicherungsmaßnahmen in kürzerer Zeit. Mit dem Bau eines Tunnels für die Staatsstraße 12 zwischen Branzoll und Bozen Süd wurde bereits begonnen. Außerdem wurde die Konzession der Brennerautobahngesellschaft um dreißig Jahre verlängert und die rollende Landstraße unterstützt.

gemeinsames Tarifsystem einzuführen, werden wohl nicht einmal die aktuell vorhandenen Kapazitäten optimal ausgenutzt, denn durch die EU-weite Liberalisierung der Kabotage, die Berufswahlfreiheit und das Ende des Genehmigungssystems entstand ein gemeinsamer europäischer Markt für den Güterverkehr auf der Straße, dem die Bahn trotz Reformbemühungen und Privatisierungen nichts entgegenzusetzen hat.

Diesen großen Veränderungen können die regionalen Gebietskörperschaften nur in grenzüberschreitender Zusammenarbeit effizient begegnen.¹⁴⁹ Die Provinz Bozen könnte durchaus mit den anderen Provinzen, Ländern und Kantonen der betroffenen Alpenregionen eine gemeinsame Verkehrssteuerung in Dienststellenkonferenzen oder Planungsabkommen betreiben, die sich bisher auf das Erstellen von Infrastrukturwunschlitten beschränkten. Man könnte gemeinsam die absolute Freizügigkeit auf die größtmögliche nachhaltige Mobilität einschränken, indem man umweltfreundlichere Transportmöglichkeiten schafft und unterstützt, während man regionale Infrastrukturen gezielt gebührenpflichtig macht. Die bestehenden Landesbefugnisse reichen jedenfalls aus, um den traditionell nationalen Planungen eine bedürfnisorientierte grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Seite zu stellen.

Ein interessantes Beispiel dafür, wie sich das Transportsystem entwickeln könnte oder sollte ist das Modell des integrierten öffentlichen Personentransports.¹⁵⁰ Im Südtiroler Transportsystem sind alle Nahverkehrsverbindungen (Bus, Bahn, Seilbahn) stark vernetzt. 1995 konnte die italienische Staatsbahn erstmals in ein regionales Tarifgebiet einbezogen werden. Die Bahnanlagen bleiben im Eigentum des Staates, nur der öffentliche Transport wurde bis 2003 als Dienst der Bahngesellschaft übertragen. Das bedeutet, dass in Südtirol alle Rückfahrtscheine bis Trient und Innsbruck vom Land ausgestellt werden und dann zugleich für die Nahverkehrsverbindungen gelten. Die Staatsbahn ist daher keine Konkurrenz, sondern Bestandteil des Landesverkehrskonzepts, was die Position des Landes unterstreicht und die Förderung der Bahn rechtfertigt. In Südtirol konnte so eine in Italien einzigartige und auf europäischem Niveau fortschrittliche Integration der unterschiedlichen Transportmittel verwirklicht werden.

XII. Das Handwerk*

Die Autonome Provinz Bozen hat nach Art. 8 Nr. 9 des Autonomiestatuts die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis für das Handwerk, aber weder hier noch in den Durchführungsbestimmungen wird eine Legaldefinition gegeben. Ein Gesetz aus den

149 Dazu ausführlich: F. Palermo, *I trasporti e l'internazionalizzazione regionale. Linee di studio con particolare riguardo alla politica dei trasporti della Provincia di Bolzano*, in: *Le Regioni 2001*, S. 1061 ff.

150 Die Autonome Provinz Bozen hat die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis im Transportwesen, im Gegensatz zu anderen italienischen Regionen. Das Land ist daher nicht nur weisungsbefugt, sondern koordiniert und entscheidet über die öffentlichen Verkehrsverbindungen und deren Gebühren. Nur das Land hat die nötigen Ressourcen zur Verwaltung und Koordinierung von siebenundzwanzig Konzessionärsbetrieben und dem dazugehörigen Tarifsysteem, das regionale Besonderheiten beachten soll.

* Grundlage dieses Abschnitts ist der – gekürzte, überarbeitete und aktualisierte – Beitrag von G. Avolio in: J. Marko, S. Ortino, F. Palermo (Hrsg.), *L'ordinamento speciale della Provincia Autonoma di Bolzano*, Padova 2001, S. 356-361.

80er Jahren definiert zwar den Begriff „Handwerksbetrieb“,¹⁵¹ dessen weitläufige Definition überschneidet sich jedoch mit der Definition für „Klein- und Mittelbetrieb“. Der Gesetzgeber bestimmt den Handwerksbetrieb bloß quantitativ, nicht aber inhaltlich durch die Art der Produkte,¹⁵² wodurch die Grenze zwischen großen Handwerksbetrieben und der Kleinindustrie verschwimmt. Da die Provinzen für die Industrie keine ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis haben, bleibt die Reichweite der Landesbefugnis unklar.

Zwar enthalten auch die Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut¹⁵³ keine klare Abgrenzung der Landesbefugnisse, eine vergleichende Auslegung mit den Befugnisse von Regionen mit Normalstatut¹⁵⁴ lässt jedoch auf umfassende Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse der lokalen Autonomien zur Förderung des Wirtschaftszweigs Handwerk schließen.¹⁵⁵ Die Berufsertüchtigung, Ausbildung sowie die handwerkliche Schulung gehören nach richtiger Ansicht in der Rechtslehre trotz möglicher Annexkompetenz nicht dazu, weil der Bildungsbereich vom Autonomiestatut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen ausdrücklich geregelt wird.¹⁵⁶ Befugnisse über die vielen und traditionsreichen Handwerksbetriebe sind für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen auch deshalb von herausragendem Interesse, weil diese stark in die Tourismuswirtschaft eingebunden sind.¹⁵⁷

Die wichtigsten Maßnahmen des Landes auf dem Gebiet des Handwerks waren die Schaffung eines Handwerksunternehmensverzeichnisses, die Handwerksberufsordnungen und die gesetzliche Förderung von Handwerksbetrieben.¹⁵⁸ Das Verfassungsgericht erklärte allerdings die Handwerksordnung insoweit für verfassungswidrig, als sie eine Pflicht zur Einschreibung in die Handwerkerrolle und ins Verzeichnis der Handwerksunternehmen enthalte,¹⁵⁹ weil damit eine übermäßige Berufsausübungsregelung verbunden sei.¹⁶⁰ Dieses Urteil bestätigt die neo-liberale Tendenz der nationalen Rechtsordnung und unterbindet die Ausweitung berufsgenossenschaftlicher Zwänge seitens der Regionen oder Provinzen.¹⁶¹

151 G. 443/1985. Ein ähnliches Problem taucht bei der Bestimmung der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnisse der Regionen mit Normalstatut auf. Auch das gvD 112/1998, mit dem der Übergang der Verwaltungskompetenzen auf die Regionen vervollständigt wurde, gibt keine Definition des Bereichs „Handwerk“. In Art. 12 wird nur allgemein auf eine Aufzählung in Art. 63 des DPR 616/1977 verwiesen.

152 P. Damiani, *L'artigianato*, in: L. Mezzetti (Hrsg.) *Dizionario giuridico delle autonomie locali*, Padova 1999, S. 432.

153 Im DPR 1017/1978, abgeändert durch DPR 300/1988.

154 Insbesondere die DPR 2/1972 und 616/1977 sowie das gvD 112/1998.

155 P. Damiani, a.a.O., S. 434.

156 Art. 8 Nr. 23 und 29 sowie Art. 9 Nr. 2 und 4 des ASt.; DPR 689/1973 und 471/1975.

157 F. Visetti, *Artigianato, incremento della produzione industriale, cave e torbie, commercio, fiere e mercati*, in: *Commentario delle norme di attuazione dello statuto speciale di autonomia*, Trient 1995, S. 425 ff.

158 Die Landesgesetzgebung findet sich in: G. Bronzetti, *Le potestà legislative ed amministrative della Regione Trentino-Alto Adige e delle Province di Trento e Bolzano*, Trento 1985, S. 91.

159 LG Nr. 3 vom 16.2.1981, Ordnung des Handwerks und der handwerklichen Berufsausbildung.

160 ItVerfGH Urt. 168/1987. Vgl. den neuen Art. 30 des LG 1981/3 nach LG Nr. 8 vom 11.4.1990, Art. 10.

161 Vgl. R. Bin, *Iscrizione obbligatoria all'albo delle imprese artigiane e principio liberista dell'ordinamento giuridico*, in: *Le Regioni* 1987, S. 1237 ff.

Mit der Handwerksordnung¹⁶² hat das Land den gesamten Bereich umfassend neu geregelt, die Definition „Handwerksbetrieb“ präzisiert und zugleich die Verwaltung zur Wahrnehmung der Handwerksförderung eingerichtet.

Das erste von zahlreichen Gesetzen zur Förderung des Handwerks war das Landesgesetz über „Maßnahmen zur Förderung und Ertragssteigerung im Handwerk, in der Industrie, in der Landwirtschaft und im Fremdenverkehr“ aus den frühen 1970er Jahren.¹⁶³ Die Autonome Provinz Bozen hat sich also von Anbeginn an nicht auf die bloße Subventionsvergabe beschränkt, sondern sich aktiv an Messen, Ausstellungen, Tagungen und anderen Förderungs- und Werbeveranstaltungen im In- und Ausland beteiligt. Auch später hat sie stets öffentliche Zuschüsse und direkte Förderungen nach dem Landesentwicklungsplan kombiniert.¹⁶⁴ Der Südtiroler Gesetzgeber hat die möglichen Auswirkungen der Globalisierung auf das regionale Wirtschaftsgefüge frühzeitig erkannt und seine Gegenstrategie mit gezielten Eingriffen der öffentlichen Hand daran ausgerichtet.¹⁶⁵

Bedeutsam für das Handwerk sind die direkte und indirekte Krediterleichterung,¹⁶⁶ die Unterstützung beruflicher Aus- und Fortbildung,¹⁶⁷ die Förderung des Kaufs¹⁶⁸ und der Erschließung von Gewerbegebieten und die Beihilfen in Katastrophengebieten.¹⁶⁹ Schranke der wirtschaftlichen Unterstützung des Handwerks ist nach EU-Recht der freie Wettbewerb.

Anfang der 90er Jahre rügte die Provinz Bozen die Zuständigkeit des Staates für das Staatsgesetz Nr. 317 vom 5.10.1991 über „Maßnahmen zur Erneuerung und Erhaltung von Kleinbetrieben“ vor dem Verfassungsgerichtshof¹⁷⁰. Dieser erkannte in seinem Urteil keinen Verstoß gegen die Verfassung, weil bei dem angefochtenen Gesetz die Auswirkungen auf die Auslandsbeziehungen und auf die nationale Wirtschaft im Vordergrund stünde und daher nicht auf lokalen Körperschaften aufgeteilt werden konnte.¹⁷¹

162 LG vom 16.2.1981, Nr. 3 zur Ordnung des Handwerks und der handwerklichen Berufsausbildung, geändert und ergänzt durch die LG 51/1983, 8/1990, 13/1990 und 2/1995.

163 LG 10/1973.

164 LG 11/1982.

165 LG 4/1997 Art. 1.

166 LG 11/1964.

167 LG 15/1996.

168 LG 15/1972.

169 LG 27/1987.

170 Die beanstandeten Stellen betrafen 1. die Ermächtigung der staatlichen Handwerker-Kreditkasse zu weitreichenden Maßnahmen (Ministerialdekret vom 31.8.1966 und darauffolgende Änderungen), die einzelne Betriebe begünstigten; 2. Die Bestimmung von ‚Industriebezirken‘ durch Regionen und autonome Provinzen nach Maßgabe von Anweisungen und Kriterien des Ministers für Industrie. (Wie zum Beispiel Bereiche; 3. Die Gründung eines „zentralen Dienstes der kleinen Industrieunternehmen und der Handwerksbetriebe“ beim Industrieministerium. Die Autonome Provinz Bozen sah in diesen drei Punkten die zentralistische Absicht des Staates, Kompetenzen der autonomen Provinzen zurückzuholen und die Voraussetzungen für weitere unrechtmäßige staatliche Eingriffe in die Landesbefugnisse zu schaffen.

171 Urt. 427/1992. An untergeordneter Stelle spricht der Verfassungsgerichtshof dann von der Dringlichkeit, geeignete Lösungen für eine ausgewogene Wirtschaftsentwicklung des Staates zu finden, Schlüsselargument bleibt aber die nationale Dimension des Gegenstandes. S. Staiano, *Interesse nazionale: Non risolte le insufficienze degli standard giudiziari della Corte* (Kommentar zum Urt. vom 9.11.1992, Nr. 418), in: *Le Regioni 1993*, S. 1120 ff. Vgl. zu diesem Thema auch G. Martino, *Competenze delle Province autonome di Trento e Bolzano in materia di incremento delle attività indu-*

XIII. Handel*

Der Handel ist traditionell für die Provinz Bozen sowohl wegen der geographischen Lage als auch von seinem wirtschaftlichen und insbesondere beschäftigungspolitischen Gewicht von überragender Bedeutung (15 % der Mehrwertsteuer und 13 % aller Beschäftigten entfallen auf den Handel). Er wirkt als Verstärker für Handwerk, Tourismus und Landwirtschaft. Die Provinz hat die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis für Messen und Märkte, für Handel jedoch nur die konkurrierende Befugnis.¹⁷² Von dieser Differenzierung hängt auch die Außenzuständigkeit des Landes ab. Die Autonome Provinz Bozen kann also den Handel insoweit mit Außenwirkung regeln, als es ihr intern erlaubt ist.¹⁷³

Eine Definition von Handel findet sich weder im Autonomiestatut noch in den Durchführungsbestimmungen,¹⁷⁴ die keine materiellrechtlichen Regelungen enthalten. Die Autonomen Provinzen Trient und Bozen haben ihre Gesetzgebungsbefugnisse zwar stets einschränkend als Handel auf ihrem Gebiet ausgelegt, dennoch reicht die Landesgesetzgebung vom Groß- und Einzelhandel über die Verabreichung von Speisen und Getränken und dem Handel auf öffentlichem Grund bis zu besonderen Verkaufsformen. Schranken der Gesetzgebungsbefugnis sind der in Art. 41 der Verfassung festgelegte Grundsatz der Freiheit der privaten Wirtschaftsinitiative, des Wettbewerbs und des Marktes.¹⁷⁵

Durch die Globalisierung entsteht einerseits Deregulierungsbedarf, andererseits muss aber fortlaufend neues EU-Recht umgesetzt werden. Die Handelsordnung¹⁷⁶ verfolgt daher die Ziele Markttransparenz, Wettbewerb,¹⁷⁷ Unternehmensfreiheit und freier Warenverkehr, Konsumentenschutz,¹⁷⁸ Effizienz, Modernisierung und Entwicklung des Vertriebsnetzes sowie die technologische Entwicklung des Angebots. Gleichzeitig soll das soziale Gleichgewicht der traditionellen Handelsstrukturen zumindest für eine Übergangszeit geschützt werden,¹⁷⁹ also vor allem die kleinen ländlichen Betriebe. Um die Nahversorgung in den für Südtirol typischen ländlichen und alpinen Kleinsiedlungen nicht zu beeinträchtigen, werden nach Verkaufsfläche kleine Handelsbetriebe ge-

striali e di agevolazione ad imprese artigiane: un limite all'interesse nazionale?, in: Le Regioni 1989, S. 1226 ff.

* Grundlage dieses Abschnitts ist der – gekürzte, überarbeitete und aktualisierte – Beitrag *Commercio* v. M. Giambò in: J. Marko, S. Ortino, F. Palermo (Hrsg.), *L'ordinamento speciale della Provincia Autonoma di Bolzano*, Padova 2001, S. 362-378.

172 Art. 9, Nr. 3 ASt. Dem Land gehört das Unternehmen Bozener Messe. Der Staat ist im Verwaltungsrat vertreten und unterstreicht damit die überregionale Bedeutung der Bozener Messe.

173 F. Palermo, *Il potere estero delle Regioni*, Padova 1999, S. 226.

174 Auch nicht in der wichtigsten Durchführungsbestimmung für den Bereich, dem DPR 1017/1978.

175 Gesetz Nr. 287/90; gvD Nr. 114/98, Art. 1, 2.

176 LG vom 17.2.2000, Nr. 7. Siehe das gvD 114/1998.

177 Art. 85-94 EG; Verordnungen 240/96, 4087/88, 418/85, 417/85, 1984/ 83, 2821/71, 190/65. Staatsgesetz 287/90.

178 EG-Richtlinie 93/13; Staatsgesetz vom 6.2.1996, Nr. 52/96. EG-Richtlinie 98/27; Staatsgesetz vom 30.7.1998, Nr. 281 und insbesondere Information, Versorgung, Nahversorgung und Produktsicherheit: EG-Richtlinie 92/59; gvD vom 17.3.1995, Nr. 115.

179 Art. 1 gvD vom 31.3.1998, Nr. 114 soll Vielfalt und Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Betriebsarten und Verkaufsformen, unter besonderer Berücksichtigung der Vielfalt und Aufwertung der Klein- und Mittelbetriebe gewährleisten.

genüber mittleren und großen bevorzugt behandelt.¹⁸⁰ Das äußert sich beispielsweise darin, dass die früher nötige Betriebsaufnahmegenehmigung durch das allgemeine Reformgesetz LG 7/2000 aufgehoben wurde. Nunmehr genügt eine Mitteilung an die Gemeinde, die nur noch die Einhaltung der urbanistischen und sanitären Bestimmungen überprüfen darf. Die Gemeinde muss auch keine ausdrückliche Genehmigung mehr erteilen, denn nach Fälligkeitstermin gilt der Antrag auf Ausübung der Handelstätigkeit als stillschweigend angenommen.¹⁸¹ Der Nichtlebensmittelhandel kann in Zukunft sogar ohne Berufsausbildung geführt werden.

Die Reform verknüpft die klassischen Instrumente der Wirtschaftslenkung mit dem Raumordnungsrecht, um eine ausgewogene Entwicklung des engmaschigen Vertriebsnetzes in alten Ortsteilen, Berg- und Landgebieten und Regionen mit schwacher Besiedelung zu gewährleisten. Gleichzeitig soll die Landschafts- und Umweltverträglichkeit der Handelsstruktur Beachtung finden. Daher werden Faktoren wie Mobilität, Verkehr und Umweltverschmutzung bei der Planung kleiner und mittlerer Handelsbetriebe in Gemeinde- und Landesplanungsinstrumenten,¹⁸² bei sog. Großverteilungsbetrieben und Einkaufszentren in der Landesraumordnung berücksichtigt.¹⁸³ Das neue Handelsrecht wertet die Raumordnungspläne durch die Integration der „Handelsentwicklungsplanung“ erheblich auf und überträgt ihnen die Aufgabe, für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Betriebsarten und die Qualität von Planungen und Bauten zu sorgen.

Eine wirkliche Neuheit im Handelsrecht ist die im Jahre 2000 in Kraft getretene rechtliche Anerkennung des elektronischen Handels im Landesgesetz (Art. 15).¹⁸⁴ Es beschränkt sich nicht auf das Ziel einer harmonischen Entwicklung des elektronischen Handels im Verhältnis zu anderen Handelsformen, sondern fördert ihn aktiv (Art. 16 S. 2), so erhalten etwa kleine und mittlere Unternehmen eine Fortbildungsförderung.

Das Land versucht ganz allgemein, bestimmte Handelsstrukturen vorzugeben. Problematisch ist nicht nur, dass die Verwaltung das optimale Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage im Voraus bestimmen muss, sondern vor allem die Lenkung des Marktes selbst, die gegen die Wettbewerbsfreiheit verstößt, soweit sie nicht wegen zwingender Allgemeinwohlinteressen erforderlich ist. Das Land, das seine besonderen Wirtschafts- und Sozialstrukturen bewahren will, befindet sich hier stets auf einem schmalen Grat. Zulässig war beispielsweise die Subventionierung von Werbung für einheimische land- und ernährungswirtschaftliche Qualitätsprodukte. Als Begründung für diesen Markteingriff diente der Verbraucher- und Umweltschutz.¹⁸⁵

180 Auf staatlicher Ebene werden hingegen andere Größenordnungen verwendet: gvD 114/1998, Art. 4, lit. d) und e).

181 Titel III des Landesgesetzes 7/2000.

182 Art. 3 des Landesgesetzes 7/2000.

183 Titel II des Landesgesetzes 7/2000.

184 Der staatliche Gesetzgeber ergreift in Art. 21 des gvD 114/1998 folgende Maßnahmen zum Handel über das Internet: 1) Unterstützung einer ausgewogenen Entwicklung des elektronischen Handels; 2) Verbraucherschutz; 3) Unterstützung von Informationskampagnen und Ausbildung der Handels- und Dienstleistungsunternehmer; 4) Maßnahmen zur Förderung der globalen Wettbewerbsfähigkeit insb. kleiner und mittlerer Betriebe durch den elektronischen Handel; 5) Begünstigung des Einsatzes von Instrumenten und Techniken des Qualitätsmanagements; 6) Teilnahme an europäischen und internationalen Kooperationen und Verhandlungen zur Entwicklung des elektronischen Handels.

185 LG vom 25.5.2000, Nr. 11, das nach Mitteilung der EU vom 25.10.2000 mit der EU-Marktordnung vereinbar ist.

XIV. Industrie*

Südtirol verfügt auf dem Gebiet der „Förderung der Industrieproduktion“¹⁸⁶ über die konkurrierende Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnis.¹⁸⁷ Die Provinzen Trient und Bozen haben – da sie in der Regel auch die staatliche Industrieförderung im Rahmen der nationalen Wirtschaftsplanung umsetzen¹⁸⁸ – einen weiten Raum zur Gestaltung ihrer Industriepolitik, obwohl das Land nur über eine konkurrierende Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnis verfügt und somit die Grundsätze der staatlichen Gesetzgebung beachten muss.

Ziele der Industriepolitik der Provinzen Trient und Bozen sind einerseits – wie in den Bereichen Handwerk und Handel – die Förderung kleiner und mittlerer Betriebe sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten, um der Landflucht entgegenzuwirken. Andererseits soll die Industrie umweltverträglich in die ländlich geprägte Struktur Südtirols eingepasst und bisherige Fehlentwicklungen korrigiert werden.¹⁸⁹ Instrumente dafür sind vor allem das Landesraumordnungsgesetz,¹⁹⁰ die „Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft“,¹⁹¹ die Wohnbaureform¹⁹² sowie die Enteignung für gemeinnützige Zwecke¹⁹³ in Landeszuständigkeit.

Das Landesraumordnungsgesetz unterscheidet zwischen Gewerbezonon im Gemeindegemeinde- und im Landesinteresse. Demzufolge ist für das Verfahren bei der Erstellung von Durchführungsplänen, bei der Enteignung, der Vergabe oder deren eventuellem Widerruf entweder die Gemeinde oder das Land zuständig. Die Gemeinden, deren Konsortien¹⁹⁴ oder das Land¹⁹⁵ enteignen mindestens 75 % der als Gewerbegebiete ausgewiesenen Flächen und überlassen sie privaten Unternehmern zur Errichtung von Betrie-

* Grundlage dieses Abschnitts ist der – gekürzte, überarbeitete und aktualisierte – Beitrag *Industria* von M. Paulmichl in: J. Marko, S. Ortino, F. Palermo (Hrsg.), *L'ordinamento speciale della Provincia Autonoma di Bolzano*, Padova 2001, S. 379-389.

186 Art. 9 Nr. 8 ASt.

187 Der Wortlaut erlaubt es, Industrieproduktion als Teilbereich von Industrie aufzufassen. Zu den Konzepten „industrielle Tätigkeit“, „Industrie“ und „Industrieförderung“ siehe E. Reggio D’Aci, *L'ordinamento amministrativo dell'industria*, Milano 1990, 101 ff., 137 ff. Die Konzepte „Industrie“ und „industrielle Produktion“ können in der italienischen Rechtsordnung in einem weiteren Sinne jede Art von Produktion bezeichnen. In einem engeren Sinne beziehen sie sich nur auf diejenige Herstellung von Gütern, bei der menschliche Arbeitskraft zur Bedienung von Maschinen verwendet wird, die ihrerseits von anderen Energiequellen angetrieben werden.

188 Mit Ausnahme der Zuweisung und Nutzung von Industriestandorten: Art. 15 ASt., Durchführungsbestimmung Art. 5 DPR 1017/1978.

189 Bisher konzentrieren sich die Wirtschaftsbetriebe nahezu alle im Bozner Kessel.

190 LG vom 11.08.1997, Nr. 13, Landesraumordnungsgesetz; Titel V: Gewerbegebiete.

191 LG vom 13.02.1997, Nr. 4.

192 LG 15/1972 und darauffolgende Änderungen, insb. Art. 35-*quinquies*: Förderung des Erwerbs von Gewerbebauland.

193 LG 10/1991.

194 Zusammenschluss mehrerer selbständiger Gemeinden.

195 Zur Entschädigungsenteignung: Gemäß Art. 8 Abs. 1 des LG vom 15.4.1991, Nr. 10 wird ein Betrag bezahlt, welcher zwischen dem vom Schätzamt des Landes festgestellten Marktpreis des Grundstückes zum Zeitpunkt der Enteignung und dem landwirtschaftlichen Preis (Art. 3) liegt. Der itVerfGH hat den erwähnten Artikel im Urt. Nr. 80 vom 19.3.1996 für verfassungswidrig erklärt, soweit die Enteignungsentschädigung auf 75 % des Marktpreises festgelegt wurde, weil das Land diese Norm entgegen Art. 4 und 5 des ASts. nicht an die staatliche wirtschaftlich-soziale Reform angepasst habe.

ben.¹⁹⁶ Die Zuweisung erfolgt zu einem Preis, der auf der Basis der Schätzung des Marktwertes vom zuständigen Schätzamt¹⁹⁷ erhoben wird. Wird ein Überbaurecht (Erbbaurecht) zugewiesen, dann kann dem zugewiesenen Unternehmen zehn Jahre nach dem Zuweisungsbeschluss das Eigentum an der Fläche abgetreten werden.¹⁹⁸ Die Grundstücke werden mit Beschluss des Gemeinderates oder der Landesregierung zugewiesen, wobei dieser Zuweisungsbeschluss¹⁹⁹ den Titel für die Eintragung des Eigentums oder des Überbaurechts (Erbbaurechts) ins Grundbuch darstellt.²⁰⁰ Die Zuweisung und Eintragung der Zweckbindung als Gewerbegebiet ins Grundbuch sind wiederum Voraussetzung einer Baugenehmigung.

Wichtiger Bestandteil des Zuweisungsbeschlusses ist eine zwischen der zuweisenden Körperschaft und dem Unternehmen abzuschließende Vereinbarung, welche Rechte und Pflichten beider Parteien detailliert regelt.²⁰¹ Bei Verletzungen der Bestimmungen des Artikels 48 des Landesraumordnungsgesetzes („Verbote und Ausnahmen“), bei Nichteinhaltung der in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen oder bei Einstellung der betrieblichen Tätigkeit für mehr als zwei Jahre kann die zuweisende Körperschaft ihre Zuweisung widerrufen und die Rückgabe des Grundes inklusive den darauf errichteten Anlagen oder Baulichkeiten (gegen eine Entschädigung) verlangen. Gegen den Widerruf kann innerhalb von 30 Tagen bei der Landesregierung Beschwerde eingelegt oder Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der rechtswirksame Widerruf Titel für die Umschreibung des Eigentums oder des Überbaurechts (Erbbaurechts) auf die zuweisende Körperschaft.²⁰²

Der Immobilienspekulation bei der Zuweisung soll ein Veräußerungsverbot²⁰³ vorbeugen. Wird eine zugewiesene Fläche dennoch verkauft,²⁰⁴ dann muss der Verkäufer an die zuweisende Körperschaft eine Geldbuße entrichten, die bis zum Fünffachen des möglichen Wertzuwachses geht.²⁰⁵

Der Gesetzgeber gewährleistet die Nutzung der zugewiesenen Flächen als Gewerbegebiete außerdem durch eine Einschränkung der Verfügungsmacht: Das zugewiesene

196 Art. 47 Landesraumordnungsgesetz.

197 Das Schätzamt ist eine Abteilung der Handelskammer. Liegt der Zuweisung ein Überbaurecht (Erbbaurecht) oder ein Konzessionsvertrag zu Grunde, erhält die zuweisende Körperschaft jährlich 4 Prozent des geschätzten Marktwertes gem. Art. 35-*quinquies* Abs. 8 und 9 des LG Nr. 15 vom 20.8.1972.

198 Art. 47-*bis* Abs. 8 des LG Nr. 13 vom 11.8.1997, Landesraumordnungsgesetz.

199 Art. 47-*bis* Abs. 5 zählt auf, was im Zuweisungsbeschluss angegeben werden muss: Produktionstätigkeit, Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, Zahl der Beschäftigten des Eingewiesenen, Preis für die Zuweisung und Zahlungsbedingungen, Bestimmungen über die Bezahlung der Erschließungskosten oder über den Bau der Erschließungsanlagen, ein Verkaufsverbot für 20 Jahre sowie das Verbot der Abtretung von dinglichen Rechten und Nutzungsrechten und schließlich das Rückkaufsrecht zugunsten der zuweisenden Körperschaft.

200 Art. 47-*bis* Abs. 7; in Italien führt nur Südtirol ein konstitutives Grundbuch.

201 Art. 47-*bis* Abs. 6 Landesraumordnungsgesetz.

202 Art. 48-*bis* und 48-*ter* Landesraumordnungsgesetz.

203 Art. 48 Abs. 1 Landesraumordnungsgesetz.

204 Gemäß Art. 47-*ter* des Landesraumordnungsgesetzes kann eine Fläche von max. 25 % des Gewerbegebietes und max. 20.000 Quadratmeter vom Grundeigentümer selbst genutzt oder frei veräußert werden.

205 Der mögliche Wertzuwachs wird an der Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem Marktwert zum Zeitpunkt der Veräußerung bemessen und vom Landesschätzamt ermittelt. Siehe Art. 48 Abs. 1 Landesraumordnungsgesetz mit zahlreichen Details und Ausnahmen.

Grundstück darf bis zur Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit und danach 20 Jahre lang nicht mit dinglichen Rechten belastet werden.²⁰⁶ Die Abtretung der Nutzung oder der Verfügbarkeit an höchstens 15 Prozent des zugewiesenen Grundstückes oder des darauf errichteten Bauvolumens an Unternehmen ist hingegen ausdrücklich (Art. 48 Abs. 3) erlaubt. Die Zweckbindung als Gewerbegebiet – welche bis zur Umwidmung des Gebietes im Bauleitplan der Gemeinde aufrecht bleibt – und die Unbelastbarkeit des Grundstückes wird im Grundbuch eingetragen.²⁰⁷ Mit diesem System der Zuweisung soll zum einen der äußerst knappe Boden für Produktionszwecke effektiv genutzt und zum anderen die enorm hohen Grundstückspreise in Südtirol durch die festgesetzten Zuweisungspreise gedrückt werden.

Das Land fördert den Erwerb von Gewerbebauland durch Industrie-, Handwerks- und Großhandelsunternehmen sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden.²⁰⁸ Die Subventionen werden entweder als Einmalzahlung oder – in Gewerbegebieten von Landesinteresse – in Form von Ermäßigungen des Zuweisungspreises vergeben.

Mit den „Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft“ hat der Gesetzgeber das lokale System der Begünstigungen an die Rechtsvorschriften der EU auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen angepasst.²⁰⁹ Art. 2 Abs. 2 erhöht die Beihilfen für Unternehmen, „die ihren Sitz in benachteiligten Gebieten im Sinn des Gemeinschaftsrechtes haben“.

Das Landesgesetz über „Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft und der Produktivität“ stellt dem Land zahlreiche lokale Wirtschaftsförderungsmaßnahmen zur Verfügung.²¹⁰ Dieses subventioniert durch die Bürgerschaftsgenossenschaft m.b.H. CONFIDI Leasingverträge, verbessert die Infrastruktur zur Ansiedlung von Produktionsbetrieben und bürgt für Kredite kleiner und mittlerer Gewerbe- und Industrieunternehmen Südtirols.²¹¹

206 Das zugewiesene Grundstück darf bis zur Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit und danach 20 Jahre lang nicht mit dinglichen Rechten belastet werden. Art. 48 Abs. 2 Landesraumordnungsgesetz..

207 Gemäß Art. 47-ter des Landesraumordnungsgesetzes kann eine Fläche von max. 25 % des Gewerbegebietes und max. 20.000 Quadratmetern vom Grundeigentümer selbst genutzt oder frei veräußert werden.

208 Art. 35-*quinquies* des Landesgesetzes Nr. 15 vom 20.8.1972 und spätere Änderungen.

209 Art. 87 EG, abgeändert durch den Vertrag von Amsterdam (ex-Art. 92 EGV), erklärt staatliche (oder regionale) Beihilfen grundsätzlich für nicht zulässig, da durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen der Wettbewerb innerhalb des gemeinsamen Marktes verhindert oder verfälscht wird. Andererseits bleibt die ökonomische und soziale Entwicklung vor dem Hintergrund wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Besonderheiten jedoch Aufgabe der öffentlichen Hand. Daher lässt Art. 87 EGV Ausnahmen vom Grundsatz der Unzulässigkeit staatlicher Beihilfen zu. Art. 88 EGV verpflichtet alle Mitgliedsstaaten, ihre Beihilfen und die Normen, auf denen sie beruhen, der europäischen Kommission bekannt zu geben, die dann über die Vereinbarkeit mit dem Europarecht entscheidet. Nicht bekannt gegebene oder mit dem gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfen sind zurückzuzahlen. Nicht unter Art. 88 fallen geringfügige Beihilfen, die zu keiner Wettbewerbsverzerrung auf dem Binnenmarkt führen (De-Minimis-Regel).

210 LG Nr. 79 vom 28.11.1973, Art. 1, Abs. 1: a) Werbung, Information und Erziehung des Konsumenten sowie Förderung der einheimischen Produktion, b) Studien, Erhebungen, Forschungen und Entwicklungsprojekte, c) Tagungen, Kongresse, Kurse, Seminare, Studienreisen, Betriebsberatungen, d) Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung, e) alle weiteren Initiativen, die für die Erreichung der Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzes als geeignet erachtet werden.

211 LG Nr. 25 vom 8.9.1981.

Kompetenzstreitigkeiten zwischen Staat und Land boten dem italienischen Verfassungsgerichtshof mehrmals die Gelegenheit, sich mit dem Thema Industrie zu befassen. Er urteilte, dass die Provinzen Trient und Bozen durch die Planung und den Bau von Stromkraftwerken ihre Befugnisse überschritten hätten,²¹² während die staatlichen Gesetze zur Koordinierung der Industriepolitik²¹³ und zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen²¹⁴ verfassungsgemäß seien,²¹⁵ da diese nur Leitlinien der Wirtschaftspolitik enthalten. Staatliche Innovations- und Entwicklungsförderungen für kleine Unternehmen seien im nationalen Interesse und daher ebenso verfassungsmäßig.²¹⁶

XV. Fremdenverkehr*

Zur ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Landes gehören „Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich der Führer, der Bergträger, der Schilehrer und der Schischulen“.²¹⁷ In den Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut werden dem Land die staatlichen Verwaltungsbefugnisse für Fremdenverkehr und Hotelgewerbe übertragen, wozu nicht nur Hotels, Pensionen und Gasthöfe²¹⁸ zählen, sondern auch alle Privatzimmervermieter²¹⁹ und sonstige Beherbergungsbetriebe²²⁰. Sport und Freizeitgestaltung²²¹ sind allerdings ausgenommen und werden als Gastgewerbe behandelt.²²²

Südtirol betreibt Tourismusförderung²²³ durch Tourismusvereine²²⁴, Tourismusverbände und die Südtirol Marketing Gesellschaft m.b.H. (SMG), die im Jahr 2000 durch Privatisierung des Landesbetriebs für Tourismuswerbung entstand. Die SMG entwickelt Marketinginitiativen in Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Verbänden sowie mit anderen Wirtschaftssektoren. Mitglieder der SMG sind daher auch nicht nur die touristischen Verbände, sondern auch die Landwirtschaftsverbände, die Bozner

212 Urt. 190/1976.

213 G. 675/1977.

214 G. 696/1983.

215 Urt. 734/1988 und 796/1988.

216 G. 317/1991.

* Grundlage dieses Abschnitts ist der – gekürzte, überarbeitete und aktualisierte – Beitrag *Turismo* von L. Osti und G. Avolio in: J. Marko, S. Ortino, F. Palermo (Hrsg.), *L'ordinamento speciale della Provincia Autonoma di Bolzano*, Padova 2001, S. 390-395.

217 Art. 8 Nr. 20 ASt.

218 Gemäß der Einteilung, welche das K.D. 975/1937 vornimmt.

219 G. 1111/1939.

220 G. 326/1958 und DPR 869/1961.

221 Regelt durch den Art. 9 Nr. 11 ASt. und DPR 475/1975.

222 Art. 9 Nr. 7 ASt. und DPR 686/1973.

223 LG Nr. 33 vom 18.8.1992

224 Tourismusvereine sind Vereinigungen, die sich zur Fremdenverkehrsförderung eines Ortes gebildet haben. Ihre Aufgaben sind a) die Einrichtung von Informations- und Servicestellen für die Touristen einschließlich der Vermittlung von touristischen Dienstleistungen für ihr Gebiet, b) Förderung und Durchführung von örtlichen Veranstaltungen für die Touristen, c) Tourismus-Marketing (nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit anderen Tourismusorganisationen), d) Werbung für Landschaft, Kunst und Geschichte, e) Betrieb von vorrangig touristischen Anlagen und Diensten, f) Durchführung von Studien, Erhebungen und Untersuchungen zusammen mit dem Landesbetrieb. Zur effizienteren Werbung fördert das Land die Gründung von übergemeindlichen Tourismusverbänden in touristisch zusammenhängenden Gebieten

Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer, die Unternehmerverbände und viele andere mehr.

Eine der wichtigsten Landesbefugnisse im für Südtirol so wichtigen Fremdenverkehr ist die Möglichkeit, Fremdenverkehrssteuern und -gebühren erheben zu können, um damit die eigene Förderung aus dem System heraus zu finanzieren.²²⁵ Die Steuerlast kann so auf diejenigen verteilt werden, die aus der Fremdenverkehrsentwicklung den größten Nutzen ziehen und an seiner Entwicklung am stärksten interessiert sind. Südtirol tritt mit diesen Geldern auch im Ausland eigenständig auf.²²⁶

Ein neues Tourismus-Rahmengesetz aus dem Jahre 2001²²⁷ betont den Stellenwert des Fremdenverkehrs für die italienische Volkswirtschaft und verschreibt sich einer vertikalen und horizontalen Subsidiarität bei der Tourismusförderung. Das Land wird die erweiterten Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse anwenden und das Konfliktpotential wird umso größer sein, je schlechter die Koordination über die mindestens zweijährige Tourismuskonferenz²²⁸ funktioniert, die die Interessen des Staates, der Regionen, der Autonomen Provinzen und der Fremdenverkehrsfachleute zum Ausgleich bringen soll. Die Bedeutung dieses beratenden Organs darf nicht unterschätzt werden, da der Staat hier seine starke Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis aller direkt oder indirekt mit dem Fremdenverkehr zusammenhängenden Bereiche geltend macht.²²⁹

Das Land hat in einem Landesgesetz die Tätigkeit der Reisebüros regelt.²³⁰ Art. 2 gibt eine Legaldefinition des Begriffs Reisebüro und listet alle zulässigen Tätigkeiten auf. Der Leiter eines Reisebüros muss seine Eignung entweder durch eine Prüfung vor einer Landeskommission oder durch einen touristischen, juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss nachweisen. Darüber hinaus ist ein Praxisjahr in kaufmännischer Funktion bei einem Reisebüro oder einem Tourismusverein Voraussetzung. Die Eignungsprüfungen bzw. Zulassung in anderen Regionen oder Staaten der EU werden anerkannt, aber der Leiter muss vorwiegend im von ihm geleiteten Reisebüro arbeiten.

225 LG 268/1992, Art. 3. Jede mit dem Fremdenverkehr zusammenhängende Tätigkeit kann besteuert werden.

226 Art. 5 des DPR vom 22.3.1974, Nr. 278, Durchführungsbestimmung zum ASt. Der Staat ist nur für die über das Gebiet der Region hinausgehende Werbung im Ausland zuständig. Südtirol wird auch von der staatlichen Fremdenverkehrsförderung Ente Nazionale per il Turismo (ENIT) beworben.

227 G. Nr. 135 vom 29.3.2001.

228 Art. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 und 5.

229 Mit Art. 4 des Tourismus-Rahmengesetzes wird die vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 11.6.1991 geforderte Charta der Touristenrechte eingeführt, die nicht nur in den Sprachen der ausländischen Gäste über bestehende Rechte informiert, sondern auch den Weg zum Schiedsgericht der Handelskammer eröffnet, das Konflikte zwischen Verbrauchern und Wirtschaft ohne die langen Wartezeiten des normalen Rechtsweges schlichten kann. Mitte 2003 teilte die italienische Tourismusgeneraldirektion des Ministeriums für gewerbliche Tätigkeiten (*Direzione generale per il turismo del Ministero delle Attività Produttive*) mit, dass die Charta der Touristenrechte trotz erster Treffen mit den Interessengruppen noch nicht erstellt werden konnte. Grund seien Geldmangel und methodische Schwierigkeiten. Bereits umgesetzt ist jedoch seit April 2001 eine Charta der Flugpassagiere, die u.a. die EU-Richtlinie 295/91, 2027/97, 323/99 und die Direktive 90/314/CEE (Pauschalreiserichtlinie) umsetzt.

230 LG vom 20.2.2002, Nr. 3, Art. 9, Abs. 1.

XVI. Berufliche Aus- und Weiterbildung*

1. Einleitung

Die Provinz Bozen verfügt aufgrund der geltenden Regelung des Autonomiestatuts über die ausschließliche Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnis für die Berufsertüchtigung und die Berufsausbildung.²³¹ Für die Fachoberschulen, Fachlehranstalten und das Lehrlingswesen räumt das Statut dem Land hingegen nur eine konkurrierende Kompetenz ein.²³² Infolge der Reform durch das Verfassungsgesetz Nr. 3/2001²³³ ist letztere als ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis auf die Region Trentino-Südtirol übergegangen, ohne dass bisher eine Angleichung des ebenfalls den Verfassungsrang teilenden Autonomiestatuts stattgefunden hat. Der dadurch entstandene Widerspruch zwischen Verfassung und Sonderstatut sollte durch die in Art. 10 dieses Verfassungsgesetzes enthaltene „Günstigkeitsklausel“ bis zu einer Anpassung der Autonomiestatute aller autonomen Regionen und Provinzen gelöst werden, indem diejenigen Bestimmungen Anwendung finden sollten, die über die bereits in den Autonomiestatuten zuerkannten Befugnisse noch hinausgehen. Uneinigkeit besteht jedoch darüber, welche Kompetenzzuweisung für die Provinz Bozen als die günstigere anzusehen ist. Eine verbreitete Ansicht im Schrifttum hält diese als ausschließlich ausgestaltete Befugnis nicht für günstiger als die konkurrierende Kompetenz nach dem bislang geltenden Autonomiestatut, da sie nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 117 n.F. itVerf anderen materiellrechtlichen Schranken unterworfen sei.²³⁴ Nach überwiegender Auffassung in der Praxis verfügt das Land jedoch bereits durch Inkrafttreten der Verfassungsreform nun auch in diesem Bereich über die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis.

Die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung stellt einen wesentlichen Bestandteil der Strategie dar, die der Europäische Rat im März 2000 in Lissabon vereinbarte, um die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Der Europäische Rat von Barcelona hat diese im März 2002 bestätigt und darüber hinaus vereinbart, die allgemeine und berufliche Bildung in Europa bis zum Jahr 2010 zu einer weltweiten Qualitätsreferenz werden zu lassen. Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedsstaaten vor allem in der Berufsbildung enger zusammenarbeiten, die im Rahmen des „Brügge-Prozesses“ insbesondere die Fragen der Transparenz, der Anerkennung und der Qualität betreffen soll.²³⁵ Ebenso bedeutsam ist das Konzept des lebenslangen Lernens, das durch die Mitteilung der Europäischen

* Autorin dieses Beitrags ist Carolin Zwilling.

231 ASt. Art. 8 Nr. 29; umfasst nach Art. 2 DPR 689/1973 Umschulungsmaßnahmen für Arbeitslose.

232 Art. 9 Nr. 2 ASt. und Art. 9 Nr. 4 ASt.

233 Verfassungsgesetz Nr. 3/2001 zur Neugestaltung der Beziehungen zwischen Staat, Regionen und örtlichen Körperschaften.

234 Für eine ausführliche Übersicht der in der Lehre vertretenen Meinungen siehe L. Casseti, *La Potestà legislativa regionale tra autonomie speciali in trasformazione, competenze esclusive e nuove forme di specialità*, in: A. Ferrara, G. M. Salerno (Hrsg.), *Le nuove specialità nella riforma dell'ordinamento regionale*, Milano 2003, S. 63 ff. (insb. S. 78 ff.)

235 Zur Vertiefung siehe den ausführlichen Bericht über den Tätigkeitsbereich der EU Bildung, *Ausbildung, Jugend* unter <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/cha/c00003.htm> : 22.11.2004.

Kommission „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“ zum roten Faden innerhalb der Bildungspolitik geworden ist.²³⁶

Um diesen auf europäischer Ebene vereinbarten Standards gerecht zu werden und auch die beabsichtigte Annäherung von Schule und Unternehmen in die Praxis umzusetzen, hat das italienische Parlament 2003 eine umfassende Schulreform verabschiedet.²³⁷ Dieses nach der Bildungsministerin Letizia Moratti benannte Rahmengesetz überträgt der Regierung die Aufgabe, in den folgenden 24 Monaten Durchführungsbestimmungen in Form von Dekreten zur Umsetzung und Ausfüllung des nur sieben Artikel umfassenden Rahmens zu erlassen. Anschließend werden die Regionen aufgrund ihrer durch die Verfassungsreform verliehenen Schulautonomie²³⁸ selbständig diese Gesetzesvorgaben erfüllen. Das System der Berufsbildung hat sich in Südtirol bereits seit dem ersten Autonomiestatut von 1948, aber vor allem durch die weitreichende Autonomie des zweiten Statuts von 1972 zu einem an das österreichisch-deutsche Modell angelehnten System entwickelt.²³⁹ Mithin werden die Veränderungen infolge der Schulreform auf das Südtiroler System weit geringer ausfallen als in den übrigen Regionen.²⁴⁰ Denn hier steht einerseits bereits die betriebsinterne Ausbildung im Mittelpunkt und andererseits stellt die Berufsausbildung eine weitgehend gleichwertige Alternative zur rein theoretischen, zum Abitur führenden Bildung an Lyzeen, Fachoberschulen und staatlichen Lehranstalten dar.

2. Berufliche Ausbildung

Die Landesberufsschulen stellen zwei verschiedene Ausbildungswege zur Berufsqualifikation zur Wahl. Eine dem dualen System folgende Lehre, die überwiegend im Betrieb und nur begleitend in der Berufsschule stattfindet, bietet nach unterschiedlicher Ausbildungsdauer den Abschluss mit einem Gesellenbrief. Hingegen bieten die Vollzeit-Berufsfachschulen nach insgesamt drei Jahren mit dem Facharbeiterbrief eine erste Berufsqualifikation, auf die aufbauend mit bestimmten Lehrgängen eine berufliche Spezialisierung oder die Meisterprüfung bzw. der Zugang zur Höheren Technischen Bildung erreicht werden kann (Fachdiplom). Beiden Ausbildungsalternativen ist als neuntes Schuljahr die sog. Berufsgrundstufe vorgeschaltet. Mit Beginn des Schuljahres

236 Nachzulesen unter <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/cha/c11054.htm>; 22.11.2004. Da die Mitgliedstaaten infolge des Subsidiaritätsprinzips allein für die Gestaltung des Bildungssystems zuständig sind, beschränkt sich die Gemeinschaft gem. Art. 149 Abs.1 EG und Art. 150 Abs.4 EG neben Empfehlungen nur auf Maßnahmen finanzieller Förderung wie z.B. durch die Programme ERASMUS, SOKRATES und TEMPUS. Siehe hierzu R. Streinz, *Europarecht*, Heidelberg 2001, S. 373 f.

237 G. Nr. 53/2003 vom 28.3.2003.

238 Siehe insbesondere den neuen Art. 117 Abs.3 itVerf, der die Ausbildung im Katalog der konkurrierenden Kompetenzen aufführt. Daher wird auch nur von einer „Teilautonomie“ der Schulen gesprochen. Siehe auch G. Avolio, *La revisione del Titolo V della Costituzione e l'istruzione*, in: Rassegna, Bolzano X Nr. 17, 1/2003, S. 15-31.

239 Siehe z.B. das Berufsschulgesetz Nr. 40/1992 sowie das Lehrlingsgesetz Nr. 6/1997.

240 Eine Ausbildung findet dort bisher kaum im Betrieb statt, sondern fast ausschließlich in Vollzeitschulen. Daher müssen in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit nun neue Lehr- oder Ausbildungsverträge für Lehrlinge erarbeitet werden, da es neben reinen Arbeitsverträgen diese Vertragsart, die in Südtirol bereits als Bildungsverträge verstanden werden, nicht gibt. In einem Ausbildungsvertrag erhält der Auszubildende neben der geringen finanziellen Ausbildungsbeihilfe als hauptsächliche Gegenleistung für die erbrachte Arbeit die berufliche Ausbildung selbst.

2002/2003 wurde dieses Pflichtjahr²⁴¹ in Vollzeit an den Landesberufsschulen angeboten. Dieses als allgemeine Orientierungsphase bezeichnete Jahr versucht denjenigen Schülern, die nach Beendigung der Mittelschule nicht das Abitur mit einem anschließenden Universitätsstudium anstreben, einen weit gefächerten Überblick über die zu erlernenden Berufsfelder zu geben.²⁴² Durch Kurzpraktika und Betriebsbesuche soll die anschließende Berufswahl erleichtert werden.

Dieses vierjährige System ist nunmehr durch die Schulreform um ein fünftes Ausbildungsjahr erweitert worden, um mit einer Hochschulzugangsberechtigung die Gleichstellung zwischen den berufsbildenden Fachschulen und den allgemein bildenden Oberschulen zu erreichen. Das nach dem vierten Jahr erlangte Fachdiplom berechtigt nach dem Besuch eines in Abstimmung mit einer Universität angebotenen einjährigen Kurses zum Studium bestimmter Fächer, z.B. Informatik, an Universitäten und fachhochschulähnlichen Lehranstalten. Diese Hochschulzugangsberechtigung soll eine Aufwertung der beruflichen Ausbildung bezwecken und gleichzeitig vermeiden, dass Jugendliche bereits mit 14 Jahren die endgültige Wahl zwischen Beruf oder Studium treffen müssen.

Ein ähnliches Ziel verfolgt das die Schulreform leitende Prinzip der Durchlässigkeit zwischen den beiden berufsbezogenen oder allgemeinbildenden Bildungswegen. Durch die Ansammlung von Bildungsguthaben (*credit points*) sowie durch Zusatzprüfungen oder Ergänzungspraktika soll den Schülern und Auszubildenden jederzeit während der fünfjährigen Lernphase der Wechsel von Lyzeen bzw. Oberschulen in den berufsbezogenen Ausbildungszweig und umgekehrt ermöglicht werden.²⁴³

Das Staatsgesetz Nr. 144/1999²⁴⁴ führt eine postsekundäre berufsnahe Höherqualifizierung in Form von fachhochschulähnlichen Intensivkursen ein. Diese sog. „Höhere Technische Bildung“ wird mit regionalen Durchführungsbestimmungen inhaltlich konkretisiert und formal umgesetzt. Die Lehrgänge sind an einem Berufsbild ausgerichtet²⁴⁵, dauern zwei bis vier Semester und müssen gemeinsam von mindestens je einer Schule, einer Universität, einem Unternehmen oder Unternehmensverband und einer der Abteilungen der italienischen oder der deutschen und ladinischen Berufsbildung geplant und durchgeführt werden.²⁴⁶ Sie richten sich an Schüler mit Oberschulabschluss und

241 Die durch das Staatsgesetz Nr. 9/1999 eingeführte neunjährige Schulpflicht ist durch Artikel 7 Nr.13 der Schulreform (G. Nr. 53/2003) wieder abgeschafft worden. Auf nationaler Ebene stellt sich nun das Problem, dass eine Berufsausbildung erst mit dem 15. Lebensjahr möglich ist, die achtjährige Schulpflicht jedoch schon mit dem 14. Lebensjahr erfüllt ist. Diese Lücke beabsichtigt das Land Südtirol mit dem Festhalten an der Berufsgrundstufe als Voraussetzung sowohl für eine Lehre als auch für den Besuch der Berufsfachschule zu schließen.

242 Die Berufsgrundstufe wird nach verwandten Berufsfeldern gebündelt angeboten in den Bereichen: a) Holz, Metall, Elektro, Bau; b) Handel, Verwaltung, Körperpflege, Bekleidung; c) Medien- und Drucktechnik; d) Gast- und Nahrungsmittelgewerbe, Hotellerie; e) Kunsthandwerk.

243 Die Landesabteilung für deutsche und ladinische Berufsbildung sieht hierin insbesondere den Grund für die um 20 % gestiegenen Einschreibungen in die Landesberufsschulen im Schuljahr 2003/2004.

244 Siehe insbesondere Artikel 69. Dieses Gesetz wurde nicht durch die Schulreform (G. Nr. 53/2003) außer Kraft gesetzt. In Deutschland sind die in einigen Bundesländern eingerichteten sog. *Berufsakademien* vergleichbar mit der Höheren Technischen Bildung.

245 Bei der Auswahl des Berufsprofils sind vor allem die strategischen Leitlinien für Beschäftigung, Arbeit und Investitionen des nationalen Aktionsplanes, des nationalen Haushaltsgesetzes und der Agenda 2000 zu berücksichtigen sowie ebenfalls die internationale Arbeitsmarktsituation und der regionale Ausbildungsbedarf.

246 Daher stellt die Höhere Technische Bildung ein Integrationsmodell dar, das als „ideales Scharnier zwischen Berufsbildung und universitär orientierter Höherqualifikation“ angesehen wird (siehe den

Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung.²⁴⁷ Die Bewerber müssen neben einer umfangreichen Allgemeinbildung auch Qualifikationen wie die Beherrschung von Grundkenntnissen der englischen Sprache, Basiskenntnisse in Informatik, juristisches Grundwissen in internationalem Recht, Gemeinschafts-, Arbeits- und Vertragsrecht sowie betriebswirtschaftliche Kompetenzen vorweisen. Die vorgeschriebenen 1.200 bis 2.400 Stunden eines jeden in Modulen abgehaltenen Lehrgangs können in Vollzeit oder berufsbegleitend absolviert werden.²⁴⁸ Für jedes abgeschlossene Modul erhält der Teilnehmer akademische Bildungsguthaben (*credit points*), die von der mitorganisierenden Universität anerkannt werden.

3. Berufliche Weiterbildung

Die lebenslange berufliche Weiterbildung stellt seit 1994 einen der wichtigsten Aspekte der europäischen Berufsbildungspolitik dar.²⁴⁹ Das in diesem Rahmen wichtigste Instrument zur Durchführung von Maßnahmen ist seither die Finanzierung über den Europäischen Sozialfonds (ESF),²⁵⁰ mit dessen Hilfe europaweit die Schul-, Berufsbildungs- und Beschäftigungssysteme angepasst und modernisiert werden.²⁵¹ Eine weitere in diesem Zusammenhang wichtige Gemeinschaftsinitiative stellt das Programm 'Equal' dar, das neue Instrumente zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt mit Hilfe von transnationaler Zusammenarbeit fördert.²⁵²

In Südtirol sind die Abteilungen der deutschen und ladinischen Berufsbildung sowie der italienischen Berufsbildung für die Entwicklung von Maßnahmen und Programmen für die jeweilige Sprachgruppe zuständig. Die jeweilige Koordinationsstelle für berufliche Weiterbildung/ESF/EU trifft die Auswahl unter den Projektvorschlägen und verwaltet die zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Das Konzept der beruflichen Weiterbil-

Mehrjahresplan der Berufsbildung 2002-2006 der Landesabteilung der deutschen und ladinischen Berufsbildung).

- 247 Mit Ministerialdekret vom 20.04.2001 ist die Höhere Technische Bildung für Lehrlinge geöffnet worden. Dies verdeutlicht ebenfalls die Tendenz, die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung anzuerkennen.
- 248 Mindestens 30 % der Gesamtstundenzahl entfallen auf ein Betriebspraktikum, das auch im Ausland stattfinden kann.
- 249 Davon zu unterscheiden ist die weitere Fördermöglichkeit im Rahmen der Erwachsenenbildung aufgrund der Verfügung Nr. 455/1997 des Bildungsministeriums.
- 250 Gem. Art. 146 EG soll die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Freizügigkeit der Arbeitnehmer gefördert werden, um die Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft zu verbessern und damit zur Hebung der Lebenshaltung beizutragen, ferner um die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung zu erleichtern.
- 251 Die Agenda 2000 und die Verordnung Nr. 1784/99 vom 12.7.1999 legen den Anwendungsbereich und die allgemein zu verfolgenden Ziele für den nunmehr bereits zweiten Programmplanungszeitraum 2000-2006 fest. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem ESF (Europäischer Sozialfonds), der die Finanzierung der Tätigkeiten im Bereich der lebenslangen Weiterbildung kanalisiert. Eine Finanzierung durch den ESF konnte bisher auch für die Intensivkurse der Höheren Technischen Bildung erreicht werden, da diese die Voraussetzungen für eine Unterstützung mit Mitteln der EU erfüllten.
- 252 Als besonders auch in Südtirol angenommener Themenbereich dieser Initiative gilt die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen, insbesondere der berufliche Wiedereinstieg nach familiär bedingten Arbeitspausen.

dung umfasst sowohl die Aufstiegsfortbildung als auch die Anpassungsfortbildung, d.h. die berufsbezogene Nachqualifizierung. Zu unterscheiden ist jedoch grundsätzlich zwischen der betrieblichen und der individuellen Weiterbildung.

Das Staatsgesetz Nr. 236/1993 sah erstmalig auf nationaler Ebene Finanzmittel für „dringende Maßnahmen der Beschäftigungsförderung“ vor,²⁵³ deren größter Anteil bisher für betriebliche wie auch individuelle Ausbildungen und Weiterbildungsveranstaltungen genutzt wurde.²⁵⁴ Durch die individuellen Maßnahmen wird das subjektive Recht des Arbeitnehmers anerkannt, sich entsprechend seines individuellen Bedarfs weiterzubilden, ohne dass die Vermittlung oder Zustimmung des Unternehmens erforderlich ist. Betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen aufgrund dieses nationalen Finanzierungskanals müssen mindestens einem der Ziele «Qualität, organisatorische oder technologische Innovation, Sicherheit und Umweltschutz» entsprechen. Die Begünstigten der Maßnahmen können jedoch nur Mitarbeiter von Privatunternehmen sein, die den Betrag von 0,3% der Lohnmasse in den nationalen Ausbildungsfond einzahlen, der die Schulungen finanziert. Die Aus- und Weiterbildung einzelner Arbeitnehmer fördert ebenso das Staatsgesetz Nr. 53/2000, das das Recht des Einzelnen auf lebenslange Entwicklung und Aktualisierung seiner beruflichen Fähigkeiten umsetzt. Dieses Recht auf Ausbildung gibt jedem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Bildungsfreistellung, d.h. auf einen bis zu 11 Monate währenden unbezahlten Bildungsurlaub, sowie auf die Freistellung für die Teilnahme an lebenslangen beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen.

In Südtirol werden viele der Aus- und betrieblichen Weiterbildungsprojekte über das sog. Landeskurskursgesetz²⁵⁵ finanziert, das in allen Wirtschaftsbereichen Kurse von maximal 500 Stunden regelt. Die Finanzmittel werden separat von den beiden zuständigen Abteilungen für Berufsbildung in italienischer sowie in deutscher und ladinischer Sprache verwaltet und können jedoch nur maßnahmenorientiert²⁵⁶ eingesetzt werden. Diejenigen Projekte, die eine Gesamtstundenzahl von 40 bis 60 Stunden nicht überschreiten, werden aus dem jeweiligen Haushalt der Abteilungen finanziert. Qualifikationslehrgänge mit Abschlusszertifikaten, die zumeist über 200 Stunden umfassen, sind hingegen in der Regel durch den ESF mitfinanziert.

Das Ausbildungsförderungsgesetz des Landes²⁵⁷ unterstützt direkt Agenturen, die Aus- und Weiterbildungskurse anbieten. Als Weiterbildung erfasst es alle Formen des organisierten Lernens einschließlich der Maßnahmen des zweiten Bildungsweges und des Fernunterrichts (Art. 3 Abs. 2) und fördert daher - im Gegensatz zu den bisher dargestellten Gesetzen - ebenso allgemeinbildende Projekte.

253 Bislang finanzierten Unternehmer ihre Weiterbildungsinitiativen selbst. Seit dem Staatsgesetz Nr. 383/2001 erhalten Unternehmen zudem umfangreiche Steuererleichterungen, wenn sie in die betriebliche Aus- und Weiterbildung investieren.

254 Laut der Landesabteilung für deutsche und ladinische Berufsbildung wurde damit für Südtirol die Möglichkeit eröffnet, Einzelpersonen direkt zu fördern. Siehe insbesondere die Dokumentation Nr. 19 des Arbeitsförderungsinstituts, *Die berufliche Weiterbildung in Südtirol*, Juni 2002.

255 LG Nr. 29/1977.

256 Die Anfragen für individuelle Förderungen müssen hingegen auf die Maßnahmen nach den dargestellten nationalen Gesetzen verwiesen werden.

257 LG Nr. 41/1983 vom 7.11.1983.

Für die auf Landesebene durchgeführten Projekte ist der ESF das wichtigste Finanzierungsinstrument im Bereich der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung.²⁵⁸ Der operationelle Plan des ESF umfasst die berufliche Bildung, die weiterführende Bildung und die lebenslange Weiterbildung sowie die lebenslange Weiterbildung in Betrieben. Projektvorschläge, die in diesem Zusammenhang gefördert werden sollen, müssen direkt von den Betrieben und von den in der beruflichen Weiterbildung tätigen öffentlichen und privaten Einrichtungen vorgestellt werden.

Die in Südtirol in den letzten Jahren am häufigsten und mit stets steigender Tendenz beantragte Weiterbildungsmaßnahme ist die Teilnahme an Vorbereitungskursen für den Europäischen Computerführerschein.²⁵⁹ Die sieben Einzelmodule müssen mit Prüfungen abgeschlossen werden, die nur autorisierte Schulungszentren abnehmen dürfen. Zu deren Vorbereitung bieten die beiden Abteilungen der Berufsbildung die spezifischen Trainingseinheiten an. Das große Interesse gerade im EDV-Bereich zeigt deutlich, dass ein erheblicher Bedarf an kontinuierlicher beruflicher Weiterbildung besteht, da die Arbeitnehmer die Notwendigkeit der Anpassung an den modernen Arbeitsmarkt erkannt haben und selbst ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern bereit sind. Dem Staat und dem Land obliegt es nun, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen und Arbeitnehmer durch detaillierte Gesetze und ausreichende Finanzmittel zu fördern.

XVII. Abschließende Bewertung

In der Bewertung aller Gesetzgebungsbefugnisse ist zunächst festzustellen, dass es Jahrzehnte dauerte, bis sie mittels Durchführungsbestimmungen und anschließender Landesgesetzgebung in allen Bereichen formal voll entfaltet und rechtssprechungssicher waren. Diese Entfaltungsphase spiegelt sich natürlich auch im Materiellen wider, wurde hier allerdings von zwei weiteren Effekten überlagert: der ‚Föderalisierung‘ Italiens und der zunehmenden Regelung auf EU-Ebene. Die Folge davon ist, dass praktisch jede ganzheitliche Regelung in verschiedene Kompetenzbereiche hineinspielt, so dass immer weniger die formale Frage nach ausschließlicher oder konkurrierender Gesetzgebungsbefugnis für diesen oder jenen Artikel eines Gesetzes gestellt wird, sondern häufiger eine Zusammenarbeit der verschiedenen Regierungsebenen notwendig ist. Damit besitzt die Gesetzgebungsautonomie in zweifacher Hinsicht dynamischen Charakter: Sie hat sich gegenüber den im Autonomiestatut von 1972 niedergelegten Kompetenzkatalog ausgeweitet, aber dabei auch ihren Charakter geändert.

258 Die Finanzierung für die Provinz Bozen im neuen Programmplanungszeitraum 2000-2006 beläuft sich auf 195.374.113 Euro, wovon 45 % der ESF, 11 % die Provinz Bozen und der Rest vom italienischen Staat aufgebracht werden.

259 Dieser ECDL (*European Computer Driving Licence*) ist auch eine der Bewerbungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Intensivkursen im Rahmen der Höheren Technischen Bildung.